

## Schlußbericht

**des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags zur Prüfung von Vorwürfen gegen bayerische Behörden, sowie zur Prüfung personeller Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank im Zusammenhang mit Strafverfahren bzw. strafrechtlichen Ermittlungen gegen Schleicher, Mega-Petrol u.a.**  
Drs. 10/8984

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Verfahrensablauf	1
1. Untersuchungsauftrag und Zusammensetzung des Ausschusses	1
2. Mitarbeiter und Beauftragte	2
3. Sitzungen und Beweismittel	2
4. Beeidigung von Zeugen	5
II. Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages	5
1. Zeitplanung	5
2. Grenzen des Untersuchungsauftrages	5
3. Geheimhaltungspflicht	6
III. Untersuchungsergebnisse	6
1. Zu Ziff. I, 1-4 des Untersuchungsauftrages: Strafverfahren Mega-Petrol	6
2. Zu Ziff. II, 1-2 des Untersuchungsauftrages: Personelle Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank	8
3. Zu Ziff. III, 1-7 des Untersuchungsauftrages: Komplex Schleicher	9
4. Zu Ziff. IV, 1-4 des Untersuchungsauftrages: Komplex Wertpapiere bei der Bayerischen Landesbank	13
Zusammenfassung	14

### I. Verfahrensablauf

#### 1. Untersuchungsauftrag und Zusammensetzung des Ausschusses

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Januar 1986 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Rothmund u.a. und der Fraktion der SPD (Drs. 10/8726, 8973, 8982) beschlossen, einen Untersuchungsausschuß mit folgendem Auftrag einzusetzen (Drs. 10/8984):

In einem Bericht der Zeitschrift Stern vom 19. September 1985 wird behauptet, es sei dem bayerischen Hosenfa-

brikanten Schleicher gelungen, im Zusammenwirken mit Ernst Willner und Dr. Reuther sowie dem Anwalt Harald Eschenlohr über das Bayerische Staatsministerium der Finanzen zu erreichen, daß die gegen ihn laufende Steuerfahndung eingestellt wurde.

In dem Artikel werden außerdem Behauptungen wiedergegeben, nach denen Schleicher der CSU zur Beeinflussung von gegen ihn gerichteten Verfahren namhafte Beträge gespendet habe.

Weiter wird in einer dpa-Meldung vom 06. November 1985 der Bochumer Geschäftsmann H. Rehm zitiert, der kritisierte, daß der seit 1981 in Sachen Mega-Petrol ermittelnde Münchner Staatsanwalt Wolfgang Klug im August 1984 erst an das Amtsgericht München für Mietfragen und Mitte 1985 dann an die Bayerische Staatskanzlei versetzt worden sei. In der Zeitschrift Schanzer Journal 8/85 wird in diesem Zusammenhang behauptet, daß die Versetzung im August 1984 nach eigener Aussage des ermittelnden Staatsanwalts Klug in einem Zeitpunkt erfolgt sei, in dem er „seine Ermittlungen abschließen und Anklage erheben“ wollte.

Schließlich wird in Bild München vom 11. Oktober 1985 behauptet, daß das BLB-Vorstandsmitglied Kerkmann wegen der Mega-Petrol-Vorgänge vorzeitig ausscheiden mußte:

Zur Klärung dieser Behauptungen wird gemäß Art. 25 BV ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Der Ausschuß soll folgende Fragen untersuchen:

#### I. Strafverfahren Mega-Petrol

1. Aufgrund welcher Umstände schied Staatsanwalt Klug aus den laufenden Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Mega-Petrol u.a. sowie der Bayerischen Landesbank aus?
2. Gegen wen und wegen welcher strafrechtlich relevanter Vorwürfe bestand ein Tatverdacht? Wie weit waren die Ermittlungen bei seinem Ausscheiden gediehen? Standen die Verfahren kurz vor einer abschließenden Entscheidung?
3. Wie ist der jetzige Verfahrensstand?
4. Inwieweit und seit wann waren Vorgänge, die zu den in Ziffer 1 genannten Verfahren führten und diesen zugrunde lagen, der Bayerischen Landesbank bekannt?

#### II. Personelle Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank

1. Waren außer dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied K. weitere Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesbank mit den Mega-Petrol-Vorgängen befaßt? In welchem Umfang? Wurde, gegebenenfalls warum, auf weitere personelle Konsequenzen im Bereich des Vorstandes verzichtet?
2. Wurden auch unterhalb der Vorstandsebene aus den genannten Vorgängen personelle Konsequenzen gezogen, wenn ja, welche? Wie weit waren gegebenenfalls von solchen Konsequenzen Betroffene

mit diesen Vorgängen befaßt oder darüber informiert?

### III. Komplex Schleicher

1. Wurden von 1978 bis heute gegen Karl Schleicher in den in der Zeitschrift Stern vom 19. September 1985 angesprochenen Fällen (schwarzes Geld, unverbuchter Auslandsscheck bei der Dresdner Bank in Frankfurt, unversteuerte Wertpapiere im Depot der Bayerischen Landesbank) Steuerstraf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wann war dies gegebenenfalls?
2. Welche Dienststellen waren gegebenenfalls mit diesen Verfahren befaßt?
3. Was waren gegebenenfalls die wesentlichen Ergebnisse dieser Verfahren, wann und in welcher Weise wurden sie abgeschlossen?
4. Waren gegebenenfalls das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das Bayerische Staatsministerium der Justiz oder diesen nachgeordnete Dienststellen mit diesen Verfahren befaßt? Haben sie und gegebenenfalls wie auf diese Verfahren Einfluß genommen? Wurden die Verfahren gegebenenfalls von dritter Seite beeinflußt oder wurde ein entsprechender Versuch unternommen; gegebenenfalls aufgrund von Spenden oder Zuwendungen des Herrn Schleicher?
5. Trifft es insbesondere zu, wie im Stern vom 19. September 1985 behauptet wird, daß die Herren Ernst Willner, Dr. Helmut Reuther, Rechtsanwalt Harald Eschenlohr oder einer von diesen durch eine Vorsprache beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen diese Verfahren beeinflussende Maßnahmen erwirkten oder daß sie einen solchen Versuch unternommen haben? Wann war dies gegebenenfalls?
6. Trifft es zu, wie im Stern vom 19. September 1985 behauptet, daß im Jahre 1978 an Finanzminister Streibl von Herrn Ernst Willner im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in München Geld in einem Umschlag übergeben worden ist? Falls ja, wofür?
7. Waren dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, der Bayerischen Landesbank oder der Bayerischen Staatskanzlei die in den Ziffern III, 1-6 zu untersuchenden Vorgänge gegebenenfalls bekannt? Gegebenenfalls seit wann?

### IV. Komplex Wertpapiere bei der Bayerischen Landesbank

1. Sind bei Steuer- oder Justizbehörden Anzeigen oder Hinweise eingegangen oder sonst bekannt geworden, daß bei der Bayerischen Landesbank angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere des Herrn Schleicher liegen oder lagen, gegebenenfalls wann? War der Bayerischen Landesbank, der Bayerischen Staatskanzlei oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof diese angebliche steuerliche Nichterfassung bekannt, gegebenenfalls ab wann?
2. Sind der Staatsregierung, bzw. den zuständigen Finanz- oder Justizbehörden, der Bayerischen Landesbank oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof Erklärungen von Beamten oder Versicherungen an Eides Statt über solche Erklärungen mit dem Inhalt bekannt, daß die Steuerfahndung „von oben“ gehindert worden sei, Zugriff auf diese Wertpapiere zu nehmen?

3. Sind diese Behörden oder Stellen gegebenenfalls solchen Anzeigen oder Hinweisen nachgegangen, gegebenenfalls wann? Wie lauten gegebenenfalls die bisherigen Ergebnisse?

4. Sind der Staatsregierung Mitteilungen mit dem Inhalt zugegangen, daß Herr Ernst Willner das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darüber informiert habe, daß die Bayerische Landesbank von Herrn Schleicher angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere als Sicherheit angenommen hat? War der Staatsaufsicht gegebenenfalls die Stellungnahme bekannt, die von der Bayerischen Landesbank gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abgegeben wurde, wenn ja, ab wann und welchen Inhalt hatte gegebenenfalls diese Stellungnahme?

Wurde der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank gegebenenfalls über die Einschaltung des Bundesaufsichtsamts und die Stellungnahme der Bayerischen Landesbank unterrichtet?

Zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden nachstehende Abgeordnete gewählt:

#### Mitglieder:

CSU

Dr. Gerhard Frank  
Dr. Karl Lautenschläger  
Dr. Gerhard Merkl  
Hans Spitzner  
Alfons Zeller

SPD

Carmen König  
Walter Engelhardt

#### Stellvertreter:

CSU

Franz Brosch  
Karl Häußler  
Herbert Huber  
Karl Schön  
Erwin Stein

SPD

Günter Wirth  
Max von Heckel

Als Vorsitzender wurde der Abgeordnete Dr. Gerhard Frank, als stellvertretende Vorsitzende wurde die Abgeordnete Carmen König bestimmt.

### 2. Mitarbeiter und Beauftragte

Dem Untersuchungsausschuß wurde durch das Landtagsamt Herr Ministerialrat Dr. Gremer zugeordnet.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 BV i.V. mit § 126 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 29. Januar 1986 Herr Regierungsrat Koch, vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. Februar 1986 die Herren Ministerialräte Dr. Miebler und Dr. Rauscher, vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 5. März 1986 Herr Ministerialrat Dr. Mayer und Frau Regierungsrätin z.A. Götz zu Beauftragten bestellt.

Die Beauftragten dienten auch als Auskunftspersonen.

### 3. Sitzungen und Beweismittel

Der Ausschuß konstituierte sich einstimmig in seiner ersten Sitzung am 30. Januar 1986. Der Ausschuß war in der Zeit vom 30. Januar 1986 bis 10. Juli 1986 in fünfzehn Sitzungen tätig.

Als Zeugen wurden nach Belehrung über straf- und disziplinarrechtliche Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage, sowie über eventuelle Zeugnis-

verweigerungsrechte mündlich zum Teil in öffentlicher, zum Teil in nichtöffentlicher oder in geheimer Sitzung vernommen:

1. Der Präsident der Bayerischen Landesbank, Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Huber zu Ziffer II, 1 und 2 sowie IV, 4 der im Untersuchungsauftrag bezeichneten Untersuchungsthemen lt. Beweisbeschuß vom 30. Januar 1986

Zu den in Ziffer I, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschuß vom 30. Januar 1986:

2. Oberregierungsrat Wolfgang Klug
3. Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Heinz Stöckel
4. Ltd. Oberstaatsanwalt Otto Heindl
5. Oberstaatsanwalt Frederik von zur Mühlen

Zu den in Ziffer I, 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gem. Beweisbeschuß vom 5. Februar 1986:

6. Staatsanwalt Dieter Schlögel
7. Oberstaatsanwalt Frederik von zur Mühlen
8. Ltd. Oberstaatsanwalt Otto Heindl
9. Oberstaatsanwalt Klaus Peter Lante

Zu den in Ziffer III, 4 bis 7 und IV, 1 und 4 des Untersuchungsauftrags umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschuß vom 5. Februar 1986:

10. Ernst Willner

Zu den in Ziffer III, 1, 3, 4 und IV, 1 des Untersuchungsauftrags umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschuß vom 25. Februar 1986:

11. Karl Schleicher

Zu dem in Ziffer III, 5 des Untersuchungsauftrags umschriebenen Untersuchungsthema gemäß Beweisbeschuß vom 25. Februar 1986:

12. Rechtsanwalt Harald Eschenlohr
13. Dr. h.c. Helmut Reuther, Verleger

Zu den in Ziffer III, 1 bis 4 und Ziffer IV, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschuß vom 25. Februar 1986:

14. Oberamtsrat Anton Michl
15. Steueramtmann Gerhard Janocha
16. Dr. Ulrich Schuster-Woldan
17. Klaus Schweiger
18. Steueramtmann Hermann Ahlers
19. Oberregierungsrat Dr. Bernd Heine
20. Oberinspektor Reinhard Schönwald
21. Regierungsdirektor Joachim Matner
22. Oberregierungsrat Dr. Wolfgang Pleister

Zu den in Ziffer II, 1 Satz 3; Ziffer III, 6 und Ziffer IV, 4 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschlüssen vom 25. Februar 1986 und 8. April 1986:

23. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen Dr. h.c. Max Streibl

Zu den in Ziffer III, 1 bis 4 und Ziffer IV, 1 bis 3 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungs-

themen gemäß Beweisbeschuß vom 8. April 1986:

24. Steueramtsrat Richard Hoffmann
25. Oberamtsrat Otto Bräutigam
26. Steueroberinspektor Helmut Irlbauer
27. Ltd. Regierungsdirektor Dr. Eugen Kandler
28. Steueramtsrat Hans Dieter Müller

Zu den in Ziffer II, 2, Ziffer IV, 1 Satz 2, 2 und 4 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen wurden gemäß Beweisbeschuß vom 8. April 1986 folgende Herren der Bayerischen Landesbank vernommen:

29. Gerhard Krauss, Generalbevollmächtigter
30. Rudi Sachsinger, Abteilungsleiter
31. Dieter Thurner, stellvertretender Abteilungsleiter
32. Richard Schmid, Syndikus
33. Josef Börtl, früherer Sachbearbeiter

Zu dem in Ziffer IV, 4 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthema wurden gemäß Beweisbeschuß vom 8. April 1986 die Mitglieder der Staatsaufsicht vernommen, nämlich

34. Ministerialdirektor Gustav Hübner, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
35. Ministerialdirektor Dr. Sigwin Süß, Bayerisches Staatsministerium des Innern

Zu den in Ziffer III, 1 bis 4 und IV, 1 und 2 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gemäß Beweisbeschuß vom 15. April 1986:

36. Steueramtmann Hermann Ahlers
37. Rechtsanwalt Bernd Schäfer III, Köln

Zu den in Ziffer III, 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gem. Beweisbeschuß vom 22. April 1986:

38. Rudolf Lamprecht, Journalist

Zu den in Ziffer IV, 1 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gem. Beweisbeschuß vom 22. April 1986:

39. Eduard Mezger
40. Dipl. Ing. Werner Nolte

Zu den in Ziffer III, 1 bis 6 des Untersuchungsauftrages umschriebenen Untersuchungsthemen gem. Beweisbeschuß vom 15. Mai 1986:

41. Wolfgang Metzner, Journalist
42. Dr. h.c. Helmut Reuther, Verleger

Soweit Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Herr Karl Schleicher hatte hinsichtlich seiner persönlichen Steuerverhältnisse und die der Firma Rosner-Hosen KG Ingolstadt von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden.

Es wurden folgende Akten durch Beschluß des Ausschusses beigezogen und folgende Stellungnahmen eingeholt:

1. Schriftlicher Bericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die mit den im Untersuchungsauftrag unter Ziffer I, 1 bis 3; Ziffer III, 1 bis 4 und Ziffer IV, 1 bis 4 umschriebenen Untersuchungsthemen befaßten Behörden, Dienststellen

- und der damit befaßten Beamten unter Angabe von Aktenzeichen vom 4. Februar 1986.
2. Die zu den in Ziffer I, 2 und Ziffer III, 3 und 4 des **Untersuchungsauftrags** umschriebenen Untersuchungsthemen vorliegenden Anklageschriften, Einstellungsverfügungen etc..
  3. Schriftliche **Berichte** des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die mit den im **Untersuchungsauftrag** unter Ziffer III, 1 bis 5 sowie Ziffer IV, 1, 2 und 4 Satz 1 umschriebenen Untersuchungsthemen befaßten Behörden, Dienststellen und Beamten unter Angabe von Aktenzeichen. Beide Berichte sind datiert vom 14. Februar 1986.
  4. Schriftlicher **Bericht** der Bayerischen Staatskanzlei vom 14. Februar 1986 zu den unter Ziffer III, 7 sowie IV, 1, 2 und 4 des **Untersuchungsauftrags** umschriebenen Untersuchungsthemen mit Angabe der damit befaßten Beamten und der Aktenzeichen.
  5. Schriftlicher **Bericht** des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 10. Februar 1986 zu den unter Ziffer III, 7 sowie Ziffer IV, 1, 2 und 4 des **Untersuchungsauftrags** umschriebenen Untersuchungsthemen mit Angabe der damit befaßten Beamten und der Aktenzeichen.
  6. Schriftliche Erklärung der Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank, Staatsminister Dr. Max Streibl und Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes, Staatsminister a.D. Dr. Bruno Merk zu den in Ziffer II, 1 Satz 3 und Ziffer IV, letzter Satz des **Untersuchungsauftrages** umschriebenen Untersuchungsthemen vom 24. Februar 1986 unter **Beifügung** der Protokollauszüge des Kreditausschusses der Bayerischen Landesbank vom 30. September 1985 und des Personalausschusses des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank vom 2. Dezember 1985.
  7. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten zu den Aktenzeichen 319 Js 18010/81 und 319 Js 12981/85.
  8. Strafermittlungsakte Karl Schleicher ÜL Str. Nr. 124/6/77 und Beweismittelakte Rosner-Hosen KG des Finanzamtes Ingolstadt.
  9. Steuerfahndungsakte Karl Schleicher, Hosenfabrik Kösching AB Nr. 63/77 des Finanzamtes Augsburg Stadt.
  10. Akten des Finanzamtes München I ZL 221/84 und ZL 177/85.
  11. Akte des Finanzamtes Eichstätt „Selbstanzeige vom 14. April 1983“ SL Nr. 138/12168.
  12. Betriebsprüfungssonderakte des Finanzamtes Ingolstadt.
  13. Akte der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Augsburg Stadt FR 278/83.
  14. FM-Steuerakte „Mega-Petrol“.
  15. Beweismittelakte der Staatsanwaltschaft München vorgelegt durch die 3. Strafkammer des LG München I und zwar
    - 66 Leitzordner mit Unterlagen von Zeichnern von Beteiligungen an den Mega-Gesellschaften
    - 15 Leitzordner BLB 1-15
      - 1 Aktenordner mit sichergestellten Unterlagen von Dr. Vorbrügg
      - 2 Aktenordner mit sichergestellten Unterlagen der GOW
      - 3 Ordner mit Handelsregisterauszügen etc.
  - 11 Ordner mit Bilanzen, Geschäftsberichten, Berichten der amerikanischen Geschäftspartner der Mega-Gesellschaften etc.
  - 4 Ordner mit Gutachten der Staatsanwaltschaft über die Auswertung der Bilanzen der einzelnen Mega-Gesellschaften etc.
  - 7 Ordner private Tagebuchaufzeichnungen des Karl G. Hartmann
    - 1 Ordner über die Vermögenslage der Mega-Gesellschaften
    - 9 Ordner mit Verträgen
    - 2 Ordner Unterlagen von Dr. Steinbauer
    - 1 Ordner Prospekte etc. der Mega-Gesellschaften.
- Über den Inhalt dieser Akten wurde entsprechend der Verfügung der 3. Strafkammer beim LG München I vom 24. März 1986 Geheimhaltung beschlossen.
16. 19 weitere Leitzordner mit Unterlagen der Staatsanwaltschaft München (Originalbankunterlagen) vorgelegt am 12. Mai 1986.
  17. 9 weitere Bände Originalakten der Bayerischen Landesbank vorgelegt am 12. Mai 1986.
  18. 7 Ordner Handakten der Staatsanwaltschaft München sowie 7 Ordner Anlagen zum Sonderprüfungsbericht des Rechtsanwalts Bernd Schäfer III, Köln
    - 3 Ordner Handelsregisterauszüge sowie
    - 3 Prozeßakten Kelch ./ Willner, und Dr. Sticht ./ Willner vorgelegt am 9. Juni 1986.
  19. 1 Ordner Bericht des Sonderprüfers RA. Bernd Schäfer III, Köln, vorgelegt am 10. Juni 1986.
  20. Gutachten Prof. Dr. Lerche vom 10. Februar 1986 über Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dem durch Beschluß des Bayerischen Landtags vom 23. Januar 1986 eingesetzten Untersuchungsausschuß Mega-Petrol ergeben, vorgelegt von der Bayerischen Landesbank am 12. Februar 1986.
  21. Bericht des Bayerischen Staatsministers der Finanzen Dr. Max Streibl vor dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vom 6. November 1985 (Protokoll über die 136. nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags).
  22. Erster vorläufiger Bericht der RTG Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft München vom 18. Januar 1986 übergeben von Herrn Staatsminister Dr. Streibl in der Sitzung des Ausschusses am 22. April 1986.
  23. Kurzgutachten des Herrn Ministerialrat Dr. Gremer, Landtagsamt vom 13. Mai 1986 zur Frage der Geheimhaltung.
  24. Unterlagen, die von den Abgeordneten Carmen König und Walter Engelhardt auf einer Pressekonferenz am 13. Januar 1986 vorgelegt wurden.
  25. Diverse Korrespondenz etc..
- Der Ausschuß hat insgesamt 168 Leitzordner mit Akten der Staatsanwaltschaft, Bankunterlagen etc., 3 Prozeßakten, 10 Steuerakten, 5 Berichte der Ministerien, 1 Bericht der Bayerischen Landesbank, sowie 5 weitere Berichte, Gutachten etc. zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages herangezogen und durchgesehen. Über den Inhalt der Akten wurde durch den Vorsitzenden des Ausschusses den Abgeordneten Dr. Frank und

die stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete König in den Sitzungen am 25. Februar 1986; 11. März 1986; 8. April 1986; 15. April 1986; 22. April 1986 und 10. Juni 1986 berichtet.

Die 42 Zeugen wurden vernommen in den Sitzungen am 18. Februar 1986, 6. März 1986, 11. März 1986, 8. April 1986, 15. April 1986, 22. April 1986, 7. Mai 1986, 13. Mai 1986, 15. Mai 1986 und 3. Juni 1986.

Die Sitzungen vom 30. Januar 1986, 5. Februar 1986, 18. Februar 1986, 25. Februar 1986, 11. März 1986, 15. April 1986, 22. April 1986, 7. Mai 1986, 13. Mai 1986, 15. Mai 1986, 3. Juni 1986 und 10. Juni 1986 dienten auch der Beratung des Verfahrensganges und der Festlegung des Zeitplanes.

Die von der SPD beantragte erneute Vernehmung der Zeugen Dr. Huber und Rechtsanwalt Bernd Schäfer III, die Vernehmung des ehemaligen Vorstandsmitglieds der BLB Kerkmann und des Vorstandsmitglieds der BLB Dr. Schmidt sowie die Gegenüberstellung der Zeugen Lamprecht und Dr. Reuther wurden abgelehnt, weil weitere Erkenntnisse zum Untersuchungsauftrag aus diesen Vernehmungen nicht zu erwarten waren. Die dem Zeugen Rechtsanwalt Bernd Schäfer III eingeräumte Möglichkeit seine Aussage schriftlich vorzulegen, wurde von ihm nicht wahrgenommen.

Mit Beschluß vom 10. März 1986 wurde gegen die Stimmen der SPD die Beweisaufnahme geschlossen.

Im einzelnen wird auf die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses verwiesen.

#### 4. Beeidigung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuß hat von der Beeidigung von Zeugen abgesehen.

## II. Probleme bei der Erfüllung des Untersuchungsauftrages

### 1. Zeitplanung

Da nach der Sommerpause 1986 keine Sitzung des Bayerischen Landtages mehr stattfindet, stand dem Ausschuß für die Bewältigung des umfangreichen Untersuchungsauftrages nur die Zeit von seiner Konstituierung am 30. Januar 1986 bis zur letzten Plenarsitzung im Juli 1986 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Oster- und Pfingstpause waren dies 19 Sitzungswochen, darunter 6 Plenarsitzungswochen. Der Ausschuß mußte deshalb, um seinen Auftrag bis zum Ende der Legislaturperiode erfüllen zu können, rationell und prozeßökonomisch arbeiten. Er mußte sich möglichst streng an die Fragestellung des Untersuchungsauftrages halten und er mußte einen strengen Maßstab bei der Zulassung der zur Aufklärung des Untersuchungsthemas erforderlichen Beweismittel anlegen, zumal das Studium des außerordentlich umfangreichen Aktenmaterials erhebliche Zeit in Anspruch nahm.

Der Ausschuß hatte deshalb auch entsprechend § 244 StPO darauf zu achten, daß sich die Beweisaufnahme nur auf solche Tatsachen und Beweismittel erstreckt, die für den Untersuchungsauftrag von Bedeutung sind, und er mußte auch die angebotenen Beweismittel ablehnen, die für die Beurteilung ohne weitere Bedeutung oder die deshalb überflüssig waren, weil der Tatbestand im Sinne des Untersuchungsauftrags bereits genügend geklärt

war. Ungeachtet dessen ist der Untersuchungsausschuß der Auffassung, das Untersuchungsthema erschöpfend durchleuchtet zu haben.

### 2. Grenzen des Untersuchungsauftrages

Die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in jüngster Zeit hat die Grenzen parlamentarischer Untersuchungsmöglichkeiten präzisiert.

Daraus ergaben sich folgende Grenzen für den Untersuchungsausschuß:

- a) Nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nur zulässig, wenn die beantragte Untersuchung geeignet ist, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

Daraus folgt, daß die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen inhaltlich durch die Zuständigkeit des Landtags und funktionsmäßig dadurch beschränkt ist, daß sie auf die Vorbereitung künftiger Beschlüsse des Landtags gerichtet sein muß (vgl. Entscheidung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. November 1985)

In der Literatur ist umstritten, ob und inwieweit eine parlamentarische Kontrolle mittelbarer Staatstätigkeit möglich oder zulässig ist.

Nach Müller (JuS 1985, 497 f.) und Böckenförde (AöR 103, 1/27 ff.) unterliegt der parlamentarischen Kontrolle bei Anstalten des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 1 BLB-Gesetz) nur die Handhabung der Staatsaufsicht (a.A. Krebs in NVwZ 1985, 609/615), evtl. noch die Organaufsicht durch Angehörige der Staatsverwaltung.

Die Ausübung der in der Verfassung (Art. 55 Nr. 5 BV) und im Gesetz verankerten Staatsaufsicht über die Landesbank ist demnach der Untersuchung durch den Untersuchungsausschuß zugänglich, soweit nicht allgemeine Schranken, wie öffentliches Interesse an der Untersuchung, Vorbereitung eines Landtagsbeschlusses etc. Platz greifen. Dies gilt auch soweit für die Staatsaufsicht relevante Vorgänge sich auf Sachverhalte beziehen, die zugleich auch für die Aufsicht durch das Bundesamt für Kreditwesen von Bedeutung sein können.

Bei der Untersuchung von unmittelbaren oder mittelbaren Vorgängen im Bereich der Landesbank, durch welche die Handhabung der Staatsaufsicht überprüft wird, ergeben sich Grenzen dadurch, daß sie bestimmte, abgeschlossene Vorgänge betreffen muß, an deren Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß der Geschäftsbetrieb der Landesbank einer unmittelbaren Landtagskontrolle nicht zugänglich ist. Dennoch ist er der Auffassung, daß er im Bereich der Landesbank einzelne Vorgänge klären kann, wenn und soweit von ihrer Klärung die Beurteilung des Verhaltens von Aufsichtsorganen abhängt oder sich daraus Indizien für ein evtl. Fehlverhalten staatlicher Organe ergeben könnten.

Die Parlamentskontrolle darf aber keine „Verwaltungsüberkontrolle“ sein. Ihr sind insoweit enge Grenzen gesetzt. Keinesfalls kann sie wesentlich weitergehen, als die Staatsaufsicht selbst.

- b) Es ist auch nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses zu prüfen, ob die Anteilszeichner an

Mega-Petrol-Gesellschaften evtl. zivilrechtliche Ansprüche geltend machen können oder nicht. Eben- sowenig obliegt es dem Untersuchungsausschuß staatsanwaltschaftliche oder strafrechtliche Bewertungen von Vorgängen durch die hierfür zuständigen Behörden zu beurteilen. Er hat lediglich evtl. unzulässige Beeinflussungen zu untersuchen. Eine darüberhinaus gehende Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses liegt nicht vor. Der Untersuchungsausschuß hat hier streng darauf zu achten, daß er nicht für sachfremde Erwägungen mißbraucht wird. Das Verbot von Ausforschungsuntersuchungen (s. Böckenförde a.a.O. S. 34) war hier ebenfalls als Schranke des Untersuchungsrechts gegenüber einem selbständigen Unternehmen zu beachten.

- c) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die gebotene Rücksichtnahme auf Kundenschutz und der Unternehmensschutz vor nicht gerechtfertigter Geschäftsschädigung durch eine parlamentarische Kontrolle setzen dem Untersuchungsausschuß auch in der Beweiserhebung Grenzen, die ihrerseits aber die Aufklärung der im Untersuchungsauftrag umschriebenen Untersuchungsgegenstände nicht einträchtigen.

### 3. Geheimhaltungspflicht

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 1984 (2 BvE 11/83 - 2 BvE 15/83) dargelegt, daß Grundrechte aber auch grundgesetzlich nicht garantierte Rechte wie z.B. das Steuergeheimnis, das Bankgeheimnis, Betriebsgeheimnisse, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Datenschutz usw. zwar nicht dazu führen dürfen, das parlamentarische Kontrollrecht zu beschränken, daß sie aber von einem Untersuchungsausschuß zu beachten sind.

Der Untersuchungsausschuß hat in solchen Fällen von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, welche die Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags zur Wahrung solcher Geheimnisse bietet.

Der Untersuchungsausschuß mußte deshalb, um dem Untersuchungsauftrag in vollem Umfang gerecht werden zu können, Beweisaufnahmen und Beratungen, bei denen es um schützenswerte Interessen ging, z.T. in nichtöffentlicher, z.T. in geheimer Sitzung durchführen.

Da der Untersuchungsausschuß eine eigene Verpflichtung hat, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter zu beachten, ist jedes einzelne Mitglied des Untersuchungsausschusses dem Recht der Untersuchungsausschüsse und den Verfahrensbeschlüssen des Untersuchungsausschusses unterworfen; auch dann, wenn seine Kenntnis von Einzelvorgängen auf Informationen beruht, die ihm außerhalb des Untersuchungsausschusses zugegangen sind (s. hierzu Kurzgutachten Dr. Gremer vom 13. Mai 1986). Da hier schützenswerte Interessen gegeben waren, hat die 3. Strafkammer des Landgerichts München I in ihrer Verfügung vom 24. März 1986 auf das Erfordernis der Geheimhaltung wegen sich aus den Akten ergebender Privat- und Geschäftsgeheimnisse unter besonderer Bezeichnung der hierfür infrage kommenden Beweismittelbände hingewiesen. Der Vorsitzende der 3. Strafkammer des Landgerichts München I wiederholte diesen Hinweis mit Schreiben vom 24. April 1986 an den Ausschußvorsitzenden.

Ähnliche Hinweise befinden sich in den Vorlageschreiben der Staatsanwaltschaft und zum Teil in den vorgelegten Aussagegenehmigungen.

## III. Untersuchungsergebnisse

### I. Zu Ziff. I des Untersuchungsauftrages: Strafverfahren Mega-Petrol

#### 1. Frage:

Aufgrund welcher Umstände schied Staatsanwalt Klug aus dem laufenden Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Mega-Petrol u.a. sowie der Bayerischen Landesbank aus?

Ergebnis der Ermittlungen:

Oberregierungsrat Klug begann seine Laufbahn als besonders qualifizierter Jurist im Bayerischen Staatsministerium der Justiz.

Nach etwa 2 1/2 Jahren wurde er ab 1. Dezember 1982 zur Staatsanwaltschaft, Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, beim Landgericht München I versetzt.

Ab März 1983 wurden von ihm federführend die Ermittlungen in Sachen Mega-Petrol durchgeführt.

Da die für besonders qualifizierte Juristen übliche Verweildauer von ca. 1 1/4 - 1 1/2 Jahren bei der Staatsanwaltschaft erreicht war, wurde Herr Klug ab 1. August 1984 seiner Bewerbung entsprechend auf eine Richterstelle beim Amtsgericht München und ab 1. Juni 1985 in die Bayerische Staatskanzlei versetzt.

Um die laufenden Verfahren an einen Nachfolger übergabereif zu machen, wurde seine Versetzung sogar um drei Monate hinausgeschoben. Er hat auch, einer allgemeinen Übung entsprechend, nach seiner Versetzung noch einige Monate in der Freizeit und im Urlaub mitgeholfen, die Ermittlungsverfahren voranzubringen und den Nachfolger einzuarbeiten.

Bei der Versetzung von Oberregierungsrat Klug ist keine Einflußnahme von dritter Seite, auch nicht von seiten seiner Vorgesetzten oder des Personalreferats beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz erfolgt. Die Versetzung des Herrn Klug erfolgte im Rahmen eines üblichen Turnus.

#### 2. Frage:

Gegen wen und wegen welcher strafrechtlich relevanter Vorwürfe bestand ein Tatverdacht? Wie weit waren die Ermittlungen bei seinem Ausscheiden gediehen? Standen die Verfahren kurz vor einer abschließenden Entscheidung?

Ergebnis der Ermittlungen:

Es sind folgende Ermittlungen gelaufen:

- Gegen Ernst Willner wegen des Verdachts des Betrugs und des Verdachts der Untreue,
- Gegen Karl Georg Hartmann wegen des Verdachts des Betruges, der Beihilfe zum Betrug, sowie wegen des Verdachts der Untreue,
- Gegen Heinz Werner Karl Hartwig wegen des Verdachts des Betruges
- Gegen Dr. Wolfgang Steinbauer wegen des Verdachts des Betruges

Diese Verfahren a-d laufen unter dem Aktenzeichen: 319 Js 18010/81

- Gegen Harro Prior wegen des Verdachts des Betruges
- Gegen Eduard Metzger wegen des Verdachts des Betruges

Die Verfahren e und f laufen unter dem Aktenzeichen: 319 Js 12981/85

- g) Gegen Gerhard Kraus wegen Untreue, Beihilfe zum Betrug und Erpressung
- h) Gegen Rudi Sachsinger wegen Untreue, Beihilfe zum Betrug und Erpressung
- i) Gegen Dieter Thurner wegen Untreue, Beihilfe zum Betrug und Erpressung

Die Verfahren g, h, i, laufen unter dem Aktenzeichen: 319 Js 18010/81

- k) Gegen Karl Hartmann wegen Falschaussage und Betrugs (319 Js 18272/85)
- l) Gegen Dr. Thilo Sticht wegen Beihilfe zum Betrug (319 Js 18650/85)
- m) Gegen Ernst Peter, Rechtsanwalt, Dr. Rainer Ponschab, Jutta Witzzenhausen-Rommel, Rudi Sachsinger und Gerhard Kraus wegen Beihilfe zum Betrug, Untreue und bei Witzzenhausen-Rommel, sowie Sachsinger auch wegen Falschaussage (319 Js 18649/85)
- n) Gegen Wirtschaftsprüfer Baller und Wirtschaftsprüfer Windegger wegen Beihilfe zum Betrug (319 Js 18353/85)
- o) Gegen Karl Schleicher und Karl Hartmann wegen Betrugs (319 Js 15700/85)
- p) Gegen Karl Schleicher wegen Untreue (319 Js 15701/85)
- q) Gegen Karl Hartmann wegen mittelbarer Falschbeurkundung (319 Js 15702/85)
- r) Gegen Dr. Sticht wegen Betrugs (319 Js 19018/85)
- s) Gegen Eduard Metzger wegen falscher eidesstattlicher Versicherung (319 Js 19019/85)
- t) Gegen Dr. Sticht, Hartmann, Metzger, Dr. Wagner, Dr. Müller wegen Erpressung (319 Js 20180/82)
- u) Gegen Ernst Willner wegen Beleidigung (319 Js 12858/83)
- v) Gegen Rechtsanwalt Bernd Schäfer III, Köln wegen Erpressung, Geheimnisverrats u.a. (323 Js 19164/85)
- w) Gegen Ernst Willner wegen falscher uneidlicher Aussage (319 Js 11053/85)
- x) Gegen Kraus und Schleicher wegen Verstoß gegen das KWG (319 Js 11181/86)
- y) Ferner sind zwei unter das Steuergeheimnis fallende Verfahren (319 Js 16256/85 und 319 Js 19017/85) anhängig. Ersteres wurde am 7. Februar 1986 aus Rechtsgründen gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Ermittlungen waren alle beim Ausscheiden des damaligen Staatsanwalts Klug noch nicht entscheidungsreif. Sie befanden sich jeweils in einem unterschiedlichen Stadium. Lediglich die Verfahren gegen Prior und Metzger waren so weit gediehen, daß sie kurz nach dem Ausscheiden des Herrn Klug noch durch diesen bis zur Entscheidungsreife (Skizzieren der zu erlassenden Verfügungen) gebracht werden konnten. Bezüglich der anderen Verfahren waren weitere Ermittlungen notwendig. Außerdem wollte die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Sonderprüfers Rechtsanwalt Bernd Schäfer III, Köln abwarten, das für Ende 1984 in Aussicht gestellt war, bei der Staatsanwaltschaft aber erst im Dezember 1985 einging.

### 3. Frage:

Wie weit ist der jetzige Verfahrensstand

### Ergebnis der Ermittlungen:

Im April 1985 wurden die Verfahren gegen Harro Prior und Eduard Metzger wegen des Verdachts des Betruges u.a. von dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Mega-Petrol-Gesellschaften abgetrennt, weil insoweit die Ermittlungen abgeschlossen waren. Sie sind mit Zustimmung des Amtsgerichts München gem. § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt worden. Die Einstellung erfolgte, weil das öffentliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung durch Auflagen, nämlich Zahlungen an die Staatskasse und an gemeinnützige Vereinigungen, beseitigt wurde (s. Verfahren unter Buchstabe e und f). In den unter Buchstabe a mit d genannten Verfahren wurde unter dem 16. Januar 1986 von der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift dem Vorsitzenden der 3. Strafkammer des Landgerichts München I zugeleitet.

Die unter den Buchstaben g, h und i genannten Verfahren wurden am 6. Februar 1986 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind oder die Tat unter keinen Straftatbestand fällt.

Das unter Buchstabe h genannte Verfahren wurde am 30. Oktober 1985 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das unter Buchstabe l genannte Verfahren wurde am 13. Februar 1986 gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt im Hinblick darauf, daß der Beschuldigte in einem Verfahren, das von der Staatsanwaltschaft München II unter Az.: 70 Js 10148/83 lief, rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurteilt wurde.

Das unter Buchstabe o genannte Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das unter Buchstabe p genannte Verfahren wurde am 25. Oktober 1985 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Einer dagegen erhobenen Beschwerde des Anzeigerstatters wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts beim OLG München vom 29. November 1985 nicht stattgegeben.

Das unter Buchstabe q genannte Verfahren wurde am 30. Oktober 1985 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Beschwerde dagegen zur Generalstaatsanwaltschaft wurde mit Bescheid vom 7. Februar 1986 keine Folge gegeben.

Das unter Buchstabe r aufgeführte Verfahren wurde zuständigkeithalber an die Staatsanwaltschaft München II abgegeben.

Das unter Buchstabe s genannte Verfahren wurde mit Verfügung vom 27. Februar 1986 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das unter Buchstabe t erwähnte Verfahren war bereits mit Verfügung vom 22. April 1983 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Bei dem unter Buchstabe u genannten Verfahren wurde der Anzeiger mangels öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg verwiesen, den er jedoch nicht beschritten hat.

Die Ermittlungen in dem unter Buchstabe v erwähnten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Das unter Buchstabe w erwähnte Verfahren wurde im Hinblick auf die am 16. Januar 1986 erhobene Anklage am 13. Februar 1986 gem. § 154 Abs. 1 StPO eingestellt.

Auch in dem unter Buchstabe x genannten Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

## 4. Frage:

Inwieweit und seit wann waren Vorgänge, die zu den in Ziff. 1 genannten Verfahren führten und diesen zugrunde lagen, der Bayerischen Landesbank bekannt?

Ergebnis der Ermittlungen:

Es ist aus dem Inhalt der Akten ersichtlich, daß einzelne Vorgänge aus dem Bereich der Geschäftsführung der Mega-Gesellschaften einigen mit der Kreditgewährung an die Mega-Gesellschaften befaßten Personen auf der Sachbearbeiterebene der Bayerischen Landesbank schon sehr früh (November 1979, Juni und Juli 1980 etc.) bekannt waren.

So z.B. der Umstand, daß die Produktionserträge von Mega-Kanada I nicht ausreichen, um die garantierte Kapitalverzinsung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (ca. 1980 - 1982) zu gewährleisten. Aus Aufzeichnungen von einzelnen Mitarbeitern der Landesbank ist ersichtlich, daß diese zunächst Bedenken hatten, weil dadurch die Gefahr einer nicht vertragsgemäßen Mittelverwendung bestand. In einem Aktenvermerk des Mega-Finanzprokuristen Herrn Metzger über ein Gespräch des Herrn Schleicher mit Herren der Landesbank vom 1. Juli 1980 wird auch der Begriff „Schneeballsystem“ verwendet. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß dieser Begriff auch von Angehörigen der Landesbank eingeführt oder verwendet wurde. Es wird auch festgehalten, daß die Geschäftsführung der Mega-Petrol-Gesellschaften auf eine Kapitalverzinsung von 15 Prozent ab Einzahlung deshalb nicht verzichten könne, da sie ein wesentliches Verkaufsargument darstelle.

Die von Ernst Willner vor allem Ende 1980 Zeichnern von Mega-Petrol-Beteiligungen gegebenen Rückkaufsgarantien und die von der Fa. Global und Objektverwertung Heinz Hartwig GmbH & Co.KG (= GOW) auch dadurch in größerem Umfang hereingeholten Zeichnungen von Personen, deren finanzielles Vermögen durch die getätigten Zeichnungen weit überschritten wurde, sind den mit der Kreditgewährung befaßten Personen der Landesbank erst wesentlich später (Mitte 1981) bekannt geworden. Diese Vorgänge im Bereich der Mega-Gesellschaften wurden z.T. durch Mitarbeiter der Landesbank selbst aufgedeckt.

Auch die Verwendung des Namens der Landesbank bei der Zeichnerwerbung wurde von der Bank moniert und untersagt (z.B. am 24. Juli 1980). Die Bayerische Landesbank hat gegenüber der Geschäftsführung der Mega-Petrol-Gesellschaften am 3. Juli 1980 auch verlangt, daß die Mega-Petrol Kanada II ihren Kommanditisten mitteilt, daß ein sogenanntes „Eintrittsgeld“ erhoben werde und daß Zinsen aus eingezahlten Kommanditeinlagen aufgrund der in der sogenannten Reinvestitionsphase zu geringen Erträge aus dem Kapital bezahlt werden müssen.

Diese Kenntnis der Bayerischen Landesbank von Problemen bei den Mega-Gesellschaften sind jedoch nur Momentaufnahmen. Die Staatsanwaltschaft ging bei ihrer Beurteilung dieser Vorgänge richtigerweise davon aus, daß das Ganze ein fortlaufender Prozeß war, da die von der Bank erhobenen Bedenken durch spätere Erklärungen und durch die Vorlage von neueren Unterlagen wieder zerstreut wurden. So haben z.B. insbesondere durch die am 1. August 1980 von den amerikanischen Bohrpartnern mitgebrachten, belegten und ausführlich erläuterten neuen Zahlen zu einer günstigeren Beurteilung der wirtschaftlichen Situation als noch im Juli 1980 geführt.

Die Staatsanwaltschaft kam bei der Überprüfung gerade dieser Vorgänge zu dem nicht zu widerlegenden Ergebnis, daß es für die mit der Sache befaßten Herren der Bayerischen Landesbank nicht erkennbar war, daß hier Betrugsmanöver seitens der Mega-Geschäftsführer vorliegen könnten, sondern daß eine gewisse vorübergehende Liquiditätsenge bestehe, über die die neuen Anleger jedoch informiert wurden.

Die Staatsanwaltschaft sah keine Veranlassung davon auszugehen, daß Angehörige der Bayerischen Landesbank in betrügerischer Weise gehandelt hätten, weshalb auch zwingend die insoweit eingeleiteten Verfahren aus Rechtsgründen einzustellen waren.

Der Untersuchungsausschuß fand keine Anhaltspunkte dafür, daß die Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach die mit den Mega-Petrol-Vorgängen befaßten Mitarbeiter der Landesbank von den beschuldigten Willner, Dr. Steinbauer und Hartmann über die Situation der Mega-Petrol-Gesellschaften, deren wirtschaftliche Lage und deren Erfolgsaussichten bewußt im Unklaren gelassen wurden, nicht zutreffend wäre. Es konnte auch kein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, daß die übereinstimmenden Erklärungen der vernommenen Zeugen aus dem Bereich der Landesbank, daß sie den Argumenten des ihnen als Fachmann auf diesem Gebiet bekannten Mega-Geschäftsführers Dr. Steinbauer dem sie damals voll vertraut hätten, nicht zutreffend sind.

Die Tatsache, daß die Bayerische Landesbank erst im März 1983 davon erfahren hat, daß Herr Schleicher bei ihr früher als Sicherheit Wertpapiere für einen an Ernst Willner ausgefolgten Kredit hinterlegt hatte, die aus un versteuerten Einkünften angeschafft waren, wurde durch die Ermittlungen bestätigt. Zum Zeitpunkt der Aufdeckung dieses Umstands befanden sich die Wertpapiere nicht mehr bei der Bank. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß es nicht Aufgabe einer Bank sein kann, bei ihr als Sicherheit hinterlegte Wertpapiere darauf hin zu prüfen, ob der Sicherungsgeber diese aus versteuerten oder un versteuerten Mitteln erworben hat. Es haben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß aus der Art der Hinterlegung irgendwelche Schlüsse in Richtung auf „Schwarzgeld“ hätten gezogen werden müssen oder können.

Der Untersuchungsausschuß mußte sich in seiner Mehrheit dieser Wertung anschließen, da die Untersuchung keine neuen der Staatsanwaltschaft nicht schon bekannt gewordenen und von ihr ausführlich gewürdigten Tatsachen ergeben hat.

Eine unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung von Angehörigen der Bayerischen Landesbank an unerlaubten Handlungen konnte vom Ausschuß nicht festgestellt werden.

Der Untersuchungsausschuß konnte auch keinerlei Einflußnahmen von dritter Seite auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren feststellen. Durch die glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen aller mit den Mega-Petrol-Vorgängen befaßten Angehörigen oder früheren Angehörigen der Staatsanwaltschaft fanden weder solche Einflußnahmen statt, noch wurden solche versucht.

#### II. Zu Ziff. II des Untersuchungsauftrages: Personelle Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank

##### 1. Frage:

Waren außer dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied K. weitere Vorstandsmitglieder der Bayerischen Lan-

desbank mit den Mega-Petrol-Vorgängen befaßt? In welchem Umfang?

Wurde gegebenenfalls warum, auf weitere personelle Konsequenzen im Bereich des Vorstandes verzichtet?

Ergebnis der Untersuchungen:

In der Bayerischen Landesbank gibt es ein Organisationsschema mit Zuständigkeitsregelungen und Kompetenzfestlegungen im Kreditbereich. Kredite ab einer bestimmten Größenordnung müssen vom zuständigen Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern, vom Kreditausschuß des Vorstandes oder gar vom Kreditausschuß des Verwaltungsrates genehmigt werden.

Verschiedene Vorstandsmitglieder waren mehrfach, sowohl als Dezernenten bzw. Kodezernenten als auch als Mitglieder des Kreditausschusses des Vorstandes mit der Kreditgewährung an Mega-Petrol-Gesellschaften befaßt. Auch der Kreditausschuß des Verwaltungsrates war damit routinemäßig und zuständigkeitshalber befaßt. In den von den Sachbearbeitern und der Abteilungsleitung im Kreditbereich vorbereiteten und erstellten Kreditvorlagen an den Kreditausschuß des Vorstandes und an den Kreditausschuß des Verwaltungsrates haben keinerlei Hinweise Eingang gefunden, die irgendwelche Bedenken gegen die Kreditgewährung ersichtlich gemacht oder ausgelöst hätten.

Das Vorstandsmitglied K hat von sich aus um seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gebeten. Irgendwelche Konsequenzen im Bereich des Vorstandes darüberhinaus waren nicht veranlaßt, so daß insoweit auch nicht auf etwaige gebotene Konsequenzen verzichtet worden sein kann.

## 2. Frage:

Wurden auch unterhalb der Vorstandsebene aus den genannten Vorgängen personelle Konsequenzen gezogen, wenn ja welche? Wie weit waren gegebenenfalls von solchen Konsequenzen Betroffene mit diesen Vorgängen befaßt oder darüber informiert?

Ergebnis der Untersuchungen:

Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses zur bankinternen Abwicklung von Geschäftsvorgängen Stellung zu beziehen und zu prüfen, ob dabei den Mitarbeitern der Bank evtl. Fehleinschätzungen unterlaufen sind, ob strafrechtlich nicht relevantes Fehlverhalten insoweit vorliegt als nicht alle zur Beurteilung eines Kreditantrages evtl. relevant erscheinenden Umstände dem Beurteilungsgremium vorgetragen wurden und insoweit evtl. auch organisatorische Verbesserungen im bankinternen Informationsfluß durchgeführt werden könnten.

Deshalb entzieht sich auch der Ermittlung des Untersuchungsausschusses warum innerbetriebliche organisatorische Änderungen bei der Bayerischen Landesbank vorgenommen wurden.

Der Untersuchungsausschuß hat jedoch festgestellt, daß unterhalb der Vorstandsebene im Rahmen einer innerbetrieblichen Umorganisation Umsetzungen vorgenommen wurden, von denen auch zwei mit Mega-Petrol-Vorgängen befaßte Mitarbeiter betroffen waren. Diese Umsetzungen hingen u.a. auch mit den Vorgängen um Mega-Petrol zusammen, worüber die Betroffenen informiert wurden.

Festzuhalten bleibt, daß sich insbesondere im Sommer 1980 Fragen und Bedenken zum Kreditengagement in Sachen Mega-Petrol-Kanada I im Bereich der die Sache

bearbeitenden Kreditabteilung ergeben haben, die nach übereinstimmender Bekundung aller vor dem Untersuchungsausschuß vernommenen Mitarbeiter der Bayerischen Landesbank Anfang August 1980 und im März 1981 durch die Mega-Geschäftsführung voll ausgeräumt werden konnten. Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß in diesem Zusammenhang Mitarbeiter der Bank korrumpiert worden sein könnten.

## III. Zu Ziff. III des Untersuchungsauftrages: Komplex Schleicher

### 1. Frage:

Wurden von 1978 bis heute gegen Karl Schleicher in den in der Zeitschrift Stern vom 19. September 1985 angesprochenen Fällen (schwarzes Geld, unverbuchter Auslandsscheck bei der Dresdner Bank in Frankfurt, un versteuerte Wertpapiere im Depot der Bayerischen Landesbank) Steuerstraf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wann war dies gegebenenfalls?

Ergebnis der Untersuchungen:

In der Sitzung vom 11. März 1986 hat der als Zeuge vernommene Herr Karl Schleicher alle Personen, insbesondere die Steuerbeamten von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbunden, die mit seinen oder der Firma Rosner-Hosen steuerlichen Angelegenheiten befaßt waren.

Im Rahmen einer bei der Firma Rosner-Hosen ab Januar 1977 durchgeführten Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum 1972 bis 1975 wurde am 21. Juni 1977 ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf Verkürzung verschiedener Steuern gegen Herrn Karl Schleicher eingeleitet, was ihm am 23. Juni 1977 schriftlich mitgeteilt worden ist.

Mit Prüfungsanordnung vom 24. April 1977 wurden auch die steuerlichen Verhältnisse der Eheleute Schleicher einer Prüfung unterzogen. Am 19. Juli 1977 wurde die Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Augsburg-Stadt eingeschaltet, die am 20. Juli 1977 beim Landgericht Augsburg gegenüber mehreren Kreditinstituten Beschlüsse auf Auskunftserteilung über Konten und Depots erwirkte. Im August 1977 wurde die Zollfahndungsstelle der Oberfinanzdirektion München wegen im Ausland durchzuführender Ermittlungen eingeschaltet.

Im Verlaufe des Steuerstrafverfahrens stieß man auf 6 Schecks ausländischer Banken, die an die Dresdner Bank in Frankfurt gingen, wobei Differenzen zwischen dem tatsächlichen Geldeingang und den verbuchten Beträgen auffielen. Außerdem wurde vermutet, daß durch Nichtangabe von Bankkonten und durch Nichtverbuchung von Bareinnahmen Steuern verkürzt worden seien.

Danach fanden bis heute noch zwei weitere Betriebsprüfungen über die Prüfungszeiträume 1976 - 1978 und 1979 - 1982 statt. Diese Prüfungen wurden vom 21. Januar - 29. Mai 1981 und vom 21. Mai 1984 - 25. April 1985 durchgeführt. Bei der letzten Prüfung wurde auch die Rechtmäßigkeit der Selbstanzeige Schleichers vom März 1983 mit in die Prüfung einbezogen.

Am 25. Oktober 1982 erfolgte beim Finanzamt München I — Steuerfahndungsstelle — eine Anzeige des Herrn Willner gegen Karl Schleicher, wonach dieser bei der Bayerischen Landesbank ein Wertpapierdepot von ca. 10 Millionen DM unterhalten habe, das aus un versteuerten Einkünften angeschafft worden sein sollte. Am 14. März 1983 erfolgte durch Herrn Karl Schleicher bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Selbstanzeige we-

gen dieser unsteuererten Wertpapiere. In dieser Sache fanden auch strafrechtliche Ermittlungen statt (Az.: 319 Js 16256/85).

## 2. Frage:

Welche Dienststellen waren gegebenenfalls mit diesen Verfahren befaßt?

Ergebnis der Ermittlungen:

Mit den genannten Verfahren waren befaßt:

Das Finanzamt Ingolstadt als das für die Firma Rosner-Hosen Rudolf Rosner Hosen spezialfabrik KG, Ingolstadt (Komplementär Karl Schleicher, Kommanditistin u.a. Frau Schleicher) zuständige Betriebsstätten-Finanzamt. Das Finanzamt Augsburg-Stadt — Steuerfahndungsstelle —.

Das Landgericht Augsburg wegen Auskunftserteilung über Bankkonten und Depots gegenüber mehreren Kreditinstituten.

Das Finanzamt Ingolstadt — Bußgeld- und Strafsachenstelle — wegen des eingeleiteten Strafverfahrens. Das Finanzamt Eichstätt als das für die Eheleute Schleicher zuständige Wohnsitzfinanzamt.

Das Finanzamt München I — Steuerfahndungsstelle —. Die Zollfahndungsstelle bei der Oberfinanzdirektion München.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I (319 Js 16256/85).

Siehe weitere Dienststellen unter Frage 4.

## 3. Frage:

Was waren gegebenenfalls die wesentlichen Ergebnisse dieser Verfahren, wann und in welcher Weise wurden sie abgeschlossen?

Ergebnis der Untersuchungen:

Die Betriebsprüfung über den Prüfungszeitraum 1972 bis 1975 endete mit der Schlußbesprechung am 19. Oktober 1978, bei der Zurechnungen wegen der angenommenen Verkürzung von Betriebseinnahmen vorgenommen wurden (s. BP-Bericht vom 8. Dezember 1978). Danach führte die Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt Ingolstadt das eingeleitete Strafverfahren durch Zeugen und Beschuldigtenvernehmungen fort. Da die Vernehmung eines wichtigen ausländischen Zeugen erst am 19. Dezember 1980 durchgeführt werden konnte, wurde das Steuerverfahren am 25. Februar 1981 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil dem Beschuldigten Schleicher hinsichtlich der Feststellungen im Betriebsprüfungsbericht kein vorwerfbares Verschulden nachgewiesen werden konnte.

Die 1981 und 1984/85 durchgeführten Betriebsprüfungen ergaben ebenfalls keine Feststellungen im Sinne der vom Stern am 19. September 1985 erhobenen Vorwürfe. Sie führten jedoch zu steuerlichen Mehrergebnissen.

Das Verfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I (319 Js 16256/85) wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 7. Februar 1986 aus Rechtsgründen eingestellt.

In der Woche vom 18. - 22. Oktober 1982 erschien Herr Ernst Willner bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts München I und machte gegenüber den Zeugen Steueramtmann Ahlers und Steueroberinspektor Irlbauer Angaben über die Verhältnisse der Mega-Petrol-Gesellschaften im allgemeinen sowie dort tätiger Personen.

Die Äußerungen waren zusammenhanglos, globaler Natur und ließen nicht zu, einen Punkt kontinuierlich zu verfolgen und zu Ende zu führen. Herr Willner kündigte im Verlaufe der Besprechung jedoch an, eine schriftliche Anzeige zu erstatten und Beweise vorzulegen.

Am 25. Oktober 1982 erschien Herr Willner bei dem Zeugen Steueramtmann Ahlers, dem er eine handschriftliche Anzeige gegen Schleicher übergab. Er kündigte dabei an, dazu in Kürze Beweismaterial nachzureichen.

In dieser Anzeige gegen Schleicher war erstmals von über 10 Millionen DM schwarzer Gelder des Herrn Schleicher bei der Bayerischen Landesbank die Rede. Die Anzeige erschien dem Zeugen Ahlers nicht substantiiert genug. Außerdem hat der Zeuge Ahlers mit seinem damaligen Sachgebietsleiter dem Zeugen Dr. Heine die Angelegenheit besprochen und es wurde entschieden, den Eingang der zugesagten Beweismittel abzuwarten, um abzuklären, ob eine Prüfung der gesamten Firmengruppe Mega-Petrol eventuell zu veranlassen wäre. Auf eine umgehende Abgabe von der für die Mega-Petrol zuständigen Steuerfahndungsstelle München an die für den angezeigten Schleicher zuständige Steuerfahndungsstelle Augsburg-Stadt wurde deshalb zunächst verzichtet, weil damit ein eventueller Prüfungserfolg im gesamten Mega-Petrol-Bereich auf Grund punktuellen Vorgehens anderer Dienststellen hätte gefährdet werden können. Der Zeuge Ahlers hat dann wiederholt vergeblich, einmal aber auch erfolgreich, telefonisch versucht, den Zeugen Willner zu erreichen. Er hat ihn dabei gebeten, die angekündigten Beweismittel doch umgehend nachzubringen. Nachdem Willner die angekündigten Beweismittel nicht vorlegte, verlor die Anzeige in den Augen des Zeugen Ahlers an Glaubwürdigkeit, weshalb er sie auch zunächst unregistriert ablegte.

Da auch keine Hoffnung mehr bestand, mit steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gegen die gesamte Firmengruppe vorzugehen, weil die Angaben in den Anzeigen bloße Vermutungen, nicht aber einen Tatverdacht in den Augen des Zeugen Ahlers ausdrückten, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt hätte, wurde die Anzeige gegen Schleicher am 12. Juli 1983 vom Zeugen Ahlers an den Zeugen Bräutigam von der für den Zeugen Schleicher zuständigen Steuerfahndungsstelle Augsburg-Stadt übergeben, um eine Überprüfung der persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Herrn Schleicher durchzuführen. Die von der Steuerfahndung Augsburg angestellten Ermittlungen haben jedoch ergeben, daß der Zeuge Schleicher durch seinen Bruder Rechtsanwalt Dr. Wendelin Schleicher beim Finanzamt Ingolstadt eine Selbstanzeige zu Protokoll gegeben hat.

Mit Schreiben vom 14. März 1983 hatte der Zeuge Schleicher angezeigt, im Tafelgeschäft Wertpapiere zu einem Kurswert per 31. Dezember 1982 von 9,2 Millionen DM erworben zu haben. Nach seinen Erläuterungen hatte der Zeuge Schleicher im Zusammenhang mit der Auflösung eines Pachtverhältnisses in Italien, dortige Bankguthaben nach Deutschland verbracht und hier ab 1970 nach und nach Pfandbriefe unter Zuzahlung aus versteuertem Einkommen zugekauft.

Die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Ingolstadt gab die Selbstanzeige dann an das für die Besteuerung des Herrn Schleicher zuständige Wohnsitz-Finanzamt Eichstätt zur steuerlichen Auswertung ab. Die Selbstanzeige wurde dort bearbeitet. Dabei gab es vorübergehend rechtlich unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Finanzamt und dem Zeugen Schleicher, ob für die Jahre vor 1973 eventuell eine Verjährung der Steueransprüche eingetreten war. Der Zeuge Schleicher hat aber die hinterzogenen Steuern fristgerecht nachbezahlt, so daß die Selbstanzeige als wirksam zu betrachten war.

Nach der wirksamen Selbstanzeige waren steuerstrafrechtliche Ermittlungen nicht mehr erforderlich.

Das Nichtregistrieren der Anzeige bei deren Eingang durch den Zeugen Ahlers wurde von diesem, von seinem Sachgebietsleiter und von dem Zeugen Müller der Oberfinanzdirektion München als Formfehler angesehen.

Die Zeugen waren aber übereinstimmend der Meinung, daß sich dadurch an der sachlichen Behandlung nichts nachteilig geändert habe.

Eine Einflußnahme dritter Personen oder von Vorgesetzten auf den Zeugen Ahlers im Sinne einer Nichtbearbeitung des Falles konnte durch den Ausschuß nicht festgestellt werden. Der Zeuge Rechtsanwalt Schäfer, Köln, dem gegenüber Ahlers angeblich eine entsprechende Erklärung gemacht haben soll, hat von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Außerdem hat er von der ihm durch den Ausschuß eingeräumten Möglichkeit schriftlich zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ebenfalls nicht Gebrauch gemacht, so daß insoweit eine behauptete Einflußnahme ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte.

#### 4. Frage:

Waren gegebenenfalls das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das Bayerische Staatsministerium der Justiz oder diesen nachgeordnete Dienststellen mit diesen Verfahren befaßt? Haben sie und gegebenenfalls wie auf diese Verfahren Einfluß genommen? Wurden die Verfahren gegebenenfalls von dritter Seite beeinflusst oder wurde ein entsprechender Versuch unternommen; gegebenenfalls aufgrund von Spenden oder Zuwendungen des Herrn Schleicher?

Ergebnis der Untersuchungen:

Das Staatsministerium der Finanzen und die Oberfinanzdirektion München — ausgenommen das Zollfahndungsamt der Oberfinanzdirektion München — waren mit dem gesamten Verfahrenskomplex nicht befaßt. Erstmals am 9. Februar 1984 erhielt das Finanzministerium durch eine zuständigkeitshalber erfolgte Übersendung eines Schreibens des Herrn Ernst Willner an die Bayerische Staatskanzlei von dem Vorwurf der Steuerhinterziehung gegen Herrn Karl Schleicher und von Schwarzgeld bei der Landesbank Kenntnis. Das für Strafverfahren zuständige Referat erhielt Kopien und danach wurde die Oberfinanzdirektion München um Bericht gebeten, die dann ihrerseits die zuständigen Finanzämter unterrichtete.

Am 20. Februar 1984 ging ein ähnlich lautendes, an Herrn Staatsminister Dr. Max Streibl gerichtetes Schreiben des Herrn Ernst Willner vom 15. Februar 1984 beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ein, das am 1. März 1984 der Oberfinanzdirektion München in Kopie zugeleitet wurde. Auch die Behandlung weiterer danach zum Teil direkt, zum Teil über andere Behörden eingehender Schreiben wurden im allgemeinen Geschäftsgang behandelt. Die Oberfinanzdirektion München hat angeordnet, diese vorliegenden Anzeigen im Rahmen der laufenden Betriebsprüfung auszuwerten, was auch erfolgt ist. Diese Auswertung hat aber zu keinen weiteren über die in der Selbstanzeige vom 14. März 1983 hinausgehenden Feststellungen geführt.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I ist im Rahmen ihrer Ermittlungen auch den Behauptungen Willners nach Schwarzgeldern Schleichers bei der Bayerischen Landesbank nachgegangen. Hierbei wurde auch dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München berichtet.

Eine Einflußnahme auf die steuerlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren oder der Versuch hierzu seitens vorgesetzter Dienststellen oder von dritter Seite konnte nicht festgestellt werden.

Hinweise hierauf ergeben sich weder aus den Akten noch gibt es dazu konkrete Zeugenaussagen.

Der Zeuge Schleicher erklärte zwar, daß er 1973/74 an die CSU Spenden in einer Größenordnung von DM 20 000,— bis DM 30 000,— und an die SPD etwas weniger gegeben habe, um diesen Parteien zu helfen. Da diese Spenden aber an die örtlichen Parteiorganisationen in Ingolstadt gingen und längst vor dem Beginn der hier in Frage stehenden Verfahren geflossen sind, kann hierin weder ein Zusammenhang mit, geschweige denn ein Versuch einer Einflußnahme auf die erst wesentlich später eingeleiteten Verfahren hergestellt werden.

Rechtsanwalt Bernd Schäfer, Köln, von dem Ernst Willner behauptete, er habe ihm von Einflußnahmen auch politischer Art auf die laufenden Verfahren berichtet, hat bei seiner Vernehmung am 13. Mai 1986 von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Zum Fragenkomplex Einflußnahme von oben, erklärte der Zeuge Lamprecht, daß ihm der Zeuge Schleicher erklärt habe, daß er einen empörten Anruf vom Finanzamt Ingolstadt erhalten habe, wobei er von einem Beamten gefragt worden sei, ob es denn der richtige Weg sei, eine Sache durch Druck von oben zu erledigen.

Für die Richtigkeit dieser Aussage bot der Zeuge Lamprecht einen weiteren Kollegen, den Zeugen Metzner an, der das Ferngespräch Lamprechts mit Schleicher mitgehört habe.

Der Zeuge Metzner erklärte, daß der Zeuge Lamprecht sich vom Zeugen Schleicher bestätigen lassen wollte, daß ein Finanzbeamter gefragt habe, ob es denn der richtige Weg sei, eine Sache durch Druck von oben zu erledigen.

Daraufhin habe Schleicher ein leises Wort gesagt, das „in irgendeiner Form in Richtung auf ein Nein klang, aber auch kein klares Ja“.

Der Zeuge Reuther hat die Behauptungen Lamprechts auch in seiner zweiten Vernehmung dezidiert bestritten, so daß der Untersuchungsausschuß bei der Würdigung dieser Zeugenaussagen zu der Überzeugung kam, daß die Behauptungen im Stern vom 19. September 1985 auch insoweit nicht erwiesen sind.

#### 5. Frage:

Trifft es insbesondere zu, wie im Stern vom 19. September 1985 behauptet wird, daß die Herren Ernst Willner, Dr. Helmut Reuther, Rechtsanwalt Harald Eschenlohr oder einer von diesen durch eine Vorsprache beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen diese Verfahren beeinflussende Maßnahmen erwirkten, oder daß sie einen solchen Versuch unternommen haben? Wann war dies gegebenenfalls?

Ergebnis der Untersuchungen:

Der Zeuge Willner behauptete bei seiner Vernehmung am 6. März 1986, im August 1979 etwa in der Zeit vom 8. - 12. August im Büro des Staatsministers Dr. Streibl gewesen zu sein und dort ein Gespräch des Ministers mit dem Zeugen Dr. Reuther vermittelt zu haben, das Dr. Reuther mit dem Minister wegen der steuerlichen Probleme des Herrn Schleicher im Zusammenhang mit der Betriebsprüfung und Steuerfahndung führen wollte. Des weiteren behauptete er, daß der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Schäfer, Köln ihm gegenüber behauptet habe, daß

die Steuerfahndung damals von politischer Seite angehalten worden sei. Darüberhinaus hätten ihm unabhängig voneinander wenige Wochen später, Ende September /Anfang Oktober, sowohl Dr. Reuther als auch Karl Schleicher mitgeteilt, daß das Problem gelöst sei. Von Dr. Reuther und von Schleicher wisse er auch, daß Spenden in dieser Sache geflossen seien. Schleicher habe ihm gesagt, daß ihm die Lösung dieses Problems Millionen wert sei und daß es ihn das auch gekostet habe.

Weiter behauptete Willner, daß ihn Schleicher im Juli 1979 über einen 200 000,— DM Scheck informiert habe und daß er ihm im September 1980 erklärt habe, daß er soeben 10 Millionen zur Bayerischen Landesbank hingetragen habe.

Ferner behauptete Willner bei dieser Vernehmung, daß er im Oktober 1980 schriftlich Herrn Gerhard Krauss von der Bayerischen Landesbank über diesen Tatbestand informiert habe.

Die Staatsanwaltschaft hatte aus überzeugenden Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit dieses Scheibens, dessen Original sich nirgends fand und von dem die Staatsanwaltschaft annahm, daß es wesentlich später gefertigt und rückdatiert worden sei.

Willner hat bei seiner Vernehmung am 6. März 1986 auch erklärt, daß man ihm in die Schuhe schieben wolle, daß er durch seine gegebenen Rückbürgschaften die Bayerische Landesbank veranlaßt hätte, Zeichner ohne Bonität zu finanzieren.

Es gebe keine einzige Unterschrift von seiner Seite in der gesamten Abwicklung der Mega-Petrol-Zeichner bei der Bayerischen Landesbank.

Diese Aussage Willners ist unrichtig.

Sämtliche Kreditverträge der Mega-Petrol-Gesellschaften mit der Bayerischen Landesbank tragen die Unterschrift des Zeugen Willner, der auch bei den entscheidenden Kreditverhandlungen z.B. am 1. August 1980 maßgeblich mitgewirkt hat. Dadurch war dem Zeugen Willner auch bekannt, wie und wann die Bonitätsprüfung der sich auf den Zessionlisten verzeichneten Zeichner durch die Landesbank erfolgte.

Falsch ist auch die Aussage Willners, daß er im August 1979 im Ministerbüro bei Staatsminister Dr. Streibl gewesen sei. Der Zeuge Dr. Streibl erklärte bei seiner Vernehmung am 22. April 1986 überzeugend, daß er im August 1979 in der von Willner angegebenen Zeit im Urlaub gewesen sei, und daß er ein Gespräch mit Willner nicht habe feststellen können. Ebenso wenig konnte ein solches Gespräch mit Mitarbeitern seines Büros festgestellt werden. Das von Willner behauptete Gespräch hat nach Überzeugung des Ausschusses gar nicht stattgefunden.

Dr. Reuther sagte am 11. März 1986 aus, daß er auf Einladung Willners im Jahre 1978 Schleicher kennengelernt habe. Die Behauptung Willners und der Zeitschrift Stern, daß er, Reuther, sich im August 1979 bzw. am 7. August 1979 mit Willner und Schleicher zum Mittagessen getroffen habe, widerlegte Dr. Reuther in seiner Vernehmung vom 3. Juni 1986 durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgerichts Bonn vom 22. Mai 1986, in der ihm bescheinigt wird, daß er an diesem Tag von 9.00 Uhr bis 13.15 Uhr als ehrenamtlicher Richter an einer Sitzung des Arbeitsgerichts Bonn teilgenommen habe.

Der Zeuge Dr. Reuther erklärte in Übereinstimmung mit dem Zeugen Dr. Streibl, daß er in einem Verfahren Schleichers nie beim Minister gewesen sei und daß er, Reuther, auch keine Erfolgsmeldung gegeben habe, was auch der Zeuge Schleicher bestätigte.

Allein aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die Aussagen Willners wenig glaubhaft sind. Es besteht für den Ausschuß kein Anlaß an der Richtigkeit der Aussage des Dr. Reuther zu zweifeln, daß er nicht beim Finanzminister in Sachen Schleichers vorgesprochen habe und daß auch im Gespräch Schleicher und Willner nie von Millionenbeträgen die Rede gewesen sei, die Schleicher angeblich zahlen würde, um die Steuerverfahren vom Halse zu bekommen.

Auch Rechtsanwalt Eschenlohr hat bei seiner Vernehmung am 11. März 1986 ausgesagt, daß er Herrn Schleicher erst 1983 kennengelernt habe und daß er in der damals in Frage kommenden Zeit niemals mit irgendjemanden in der genannten Sache bei der Finanzverwaltung vorstellig geworden sei.

Ernst Willner hat nie erklärt, daß er selbst Einflußnahmen in der im Untersuchungsauftrag umschriebenen Richtung genommen habe.

Er hat im Gegenteil bei seinen Zeugenaussagen dies ausdrücklich verneint.

Es steht demnach zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses fest, daß von keinem der unter III, 5 des Untersuchungsauftrags genannten Herren beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen eine Verfahrensbeeinflussung unternommen oder versucht wurde.

#### 6. Frage:

Trifft es zu, wie im Stern vom 19. September 1985 behauptet, daß im Jahre 1978 an Finanzminister Dr. Streibl von Herrn Ernst Willner im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in München Geld in einem Umschlag übergeben worden ist?

Falls ja, wofür?

Ergebnis der Ermittlungen:

Ernst Willner hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 6. März 1986 erklärt, daß er „ganz sicher 1978“ an einem Abend im Hotel Vier Jahreszeiten, bei dem 12 bis 15 Gäste zugegen waren, dem Zeugen Staatsminister Dr. Streibl DM 5000,— als Rednerhonorar in einem Kuvert übergeben habe, was allerdings in keiner Weise mit einem Verfahren gegen Schleicher im Zusammenhang stehe.

Als Zeugen für die Geldübergabe benannte er Herrn Dr. Reuther.

Dr. Reuther erklärte hierzu, daß er 1977 den Zeugen Streibl bzw. dessen Frau gebeten habe, ein Schiff der Cosima-Reederei in Hamburg zu taufen. Im Dezember 1977 habe dann im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in München ein Essen stattgefunden, bei dem ein kleines Modell dieses im Jahr 1977 vom Stapel gelaufenen und getauften Schiffes übergeben wurde. Man habe sich vorher überlegt, was man dem Minister geben könne und sei dann auf das Schiffsmodell gekommen. Von der Übergabe eines Umschlages mit Geld wußte Dr. Reuther nichts.

Der Zeuge Dr. Streibl bekundete hierzu, daß er am 12. Dezember 1977 bei einem Abendessen mit Hamburger Reedern und Persönlichkeiten, die mit der Schifffahrt zu tun hatten, im genannten Hotel ein Schiffsmodell erhielt. Es sei ihm nicht erinnerlich, Geld in einem Umschlag erhalten zu haben.

Der Zeuge Lamprecht erklärte, daß er von Willner erfahren habe, daß dieser dem Minister im Hotel „Vier Jahreszeiten“ DM 5000,— gegeben habe und er lege zum Beweis des guten Kontakts zwischen Staatsminister Dr. Streibl, Willner und Dr. Reuther ein Photoalbum vor.

Er vertrat dabei die Meinung, daß es sich hierbei eventuell um ein anderes Treffen als das vom Zeugen Dr. Streibl mit den Reedern erwähnte Abendessen handele.

Der Ausschuß konnte sich aber davon überzeugen, daß die Bilder an einem Abend in der Vorweihnachtszeit gemacht wurden, weil im Hintergrund ein Christbaum brannte, ein Schiffsmodell an Staatsminister Dr. Streibl übergeben wurde und man aus dem Vergleich der an der Tafel fotografierten Personen, mit denen die einzeln oder in Gruppen bei einem Stehempfang fotografiert wurden, durch einen Kleidungsvergleich feststellen konnte, daß es sich um Aufnahmen vom gleichen Tage und aus dem gleichen Anlaß handelt.

Der Zeuge Lamprecht hatte seine Informationen zu diesem Fragenkomplex nach eigener Bekundung ausschließlich vom Zeugen Willner. Der Zeuge Lamprecht hat auch aus dem Tagebuch Willners vorgelesen, daß am 7. August 1979 ein Gespräch Schleicher, Reuther, Willner, stattgefunden habe, zum Thema „Dresdner Bank und Spende an Partei“. Wie bereits oben dargelegt, kann an diesem Tage ein solches Gespräch gar nicht stattgefunden haben.

Da die Aussage Willners der von diesem für ihre Richtigkeit benannte Zeuge Dr. Reuther nicht bestätigt hat, besteht für den Untersuchungsausschuß bei der geringen Glaubwürdigkeit des Zeugen Willner kein Anlaß, an der Aussage von Staatsminister Dr. Streibl zu zweifeln.

Der Ausschuß kommt zu dem Ergebnis, daß Staatsminister Dr. Streibl 1978 von Ernst Willner kein Geld in einem Umschlag übergeben wurde.

#### 7. Frage:

Waren dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, der Bayerischen Landesbank oder der Bayerischen Staatskanzlei die in der Ziffer III, 1 - 6 zu untersuchenden Vorgänge bekannt?

Gegebenenfalls seit wann?

Ergebnis der Untersuchungen:

Der Oberste Rechnungshof wurde erstmals durch ein Schreiben von Ernst Willner vom 14. Februar 1984 — eingegangen am 17. Februar 1984 — auf Vorgänge um die Mega-Petrol-Gesellschaften hingewiesen. In diesem Schreiben war behauptet, daß Herr Schleicher ca. 30 Millionen DM aus un versteuerten Geldern bei der Bayerischen Landesbank als Sicherheit für Zwischenfinanzierungen von gezeichneten Kommanditanteilen liegen habe, was er schon am 25. Oktober 1982 der Steuerfahndung beim Finanzamt München I angezeigt habe. Nach einer vom Obersten Rechnungshof im Herbst 1985 bei der Steuerverwaltung fernmündlich eingeholten Auskunft, ist die bei der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt München I eingegangene Anzeige von dort an die zuständige Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Augsburg-Stadt abgegeben worden.

Dem Obersten Rechnungshof wurde auch mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit befaßt ist.

Zu den unter Ziffer III, 3, 4, 5 und 6 des Untersuchungsauftrags genannten Vorgängen ist dem Obersten Rechnungshof nichts bekannt geworden.

Die Staatskanzlei war mit den genannten Themenbereichen aufgrund zahlreicher Eingaben befaßt, erstmals am 7. Februar 1983 aufgrund einer dem Herrn Ministerpräsidenten gegen die Herren Präsident der Bayerischen Landesbank Dr. Huber, Karl Schleicher, Wirtschaftsprüfer Hartmann u.a. zur Kenntnis gebrachten

Strafanzeige des Ernst Willner, die dieser kurze Zeit später zurückgezogen hat.

Dieser Vorgang wurde am 17. Februar 1983 an das Justizministerium weitergeleitet. Aus der von der Bayerischen Staatskanzlei dem Untersuchungsausschuß übergebenen Aufstellung ergibt sich, daß die Bayerische Staatskanzlei vom 7. Februar 1983 - 20. Dezember 1985 insgesamt 53 mal mit Mega-Petrol-Vorgängen befaßt war, wobei in zahlreichen Fällen die gleichen Vorwürfe wiederholt wurden.

Die bei der Bayerischen Staatskanzlei, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz etc. gegen die Bayerische Landesbank oder Angehörige der Bayerischen Landesbank vorgebrachten Beschwerden wurden jeweils der Bayerischen Landesbank zur Stellungnahme übersandt, so daß auch die Bayerische Landesbank von den erhobenen Vorwürfen, aber auch von den laufenden Verfahren jeweils spätestens ab Februar 1983 unterrichtet war.

#### IV. Zu Ziffer IV des Untersuchungsauftrages:

##### Komplex Wertpapiere bei der Bayerischen Landesbank

#### 1. Frage:

Sind bei Steuer- oder Justizbehörden Anzeigen oder Hinweise eingegangen oder sonst bekannt geworden, daß bei der Bayerischen Landesbank angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere des Herrn Schleicher liegen oder lagen, gegebenenfalls wann? War der Bayerischen Landesbank, der Bayerischen Staatskanzlei oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof diese angebliche steuerliche Nichterfassung bekannt, gegebenenfalls ab wann?

Ergebnis der Ermittlungen:

Hierzu wird zu den unter Ziffer III, 1 - 5 und 7 gemachten Feststellungen verwiesen. Über die dort genannten Vorgänge hinaus sind bei Steuer- oder Justizbehörden keine Anzeigen oder Hinweise eingegangen oder sonst bekannt geworden in Bezug auf die angeblich steuerlich nicht erfaßten Wertpapiere des Herrn Schleicher.

Der Zeuge Nolte hat bei seiner Vernehmung am 15. Mai 1986 erklärt, er habe im März 1980 den Zeugen Sachinger unterrichtet, daß Schleicher angeblich Schwarzgeld bei der Bank deponiert habe, was er von Metzger erfahren haben will. Der Zeuge Metzger jedoch bestritt bei seiner Vernehmung am 15. Mai 1986, Geld oder Wertpapiere für den Zeugen Schleicher bei der Landesbank hinterlegt zu haben. Er habe auch mit niemand darüber gesprochen, er erinnere sich auch nicht, mit dem Zeugen Nolte darüber gesprochen zu haben.

Als der Bayerischen Landesbank im März 1983 durch einen Hinweis des Zeugen Nolte dieser Vorgang bekannt wurde, befanden sich diese Wertpapiere, die der Sicherung eines dem Herrn Ernst Willner eingeräumten Kredits gedient hatten, nicht mehr bei der Bayerischen Landesbank (siehe hierzu auch die Feststellungen zu Ziffer III, 3 und 4 des Untersuchungsauftrages).

#### 2. Frage:

Sind der Staatsregierung, bzw. den zuständigen Finanz- oder Justizbehörden, der Bayerischen Landesbank oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof Erklärungen von Beamten oder Versicherungen an Eides statt über solche Erklärungen mit dem Inhalt bekannt, daß die Steuerfahndung „von oben“ gehindert worden sei, Zugriff auf diese Wertpapiere zu nehmen?

**Ergebnis der Untersuchungen:**

Die Untersuchung hat ergeben, daß den genannten Stellen keine solchen Erklärungen oder Versicherungen an Eides statt über solche Erklärungen von Beamten bekannt geworden sind.

**3. Frage:**

Sind diese Behörden oder Stellen gegebenenfalls solchen Anzeigen oder Hinweisen nachgegangen, gegebenenfalls wann? Wie lauten gegebenenfalls die bisherigen Ergebnisse?

**Ergebnis der Untersuchungen:**

Da solche Anzeigen oder Hinweise von Beamten — außer denen, die in diesem Bericht bereits erwähnt wurden — nicht eingegangen sind, konnte ihnen auch nicht nachgegangen werden, so daß insoweit auch keine Ermittlungsergebnisse vorliegen können.

**4. Frage:**

Sind der Staatsregierung Mitteilungen mit dem Inhalt zugegangen, daß Herr Ernst Willner das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darüber informiert habe, daß die Bayerische Landesbank von Herrn Schleicher angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere als Sicherheit angenommen hat? War der Staatsaufsicht gegebenenfalls die Stellungnahme bekannt, die von der Bayerischen Landesbank gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abgegeben wurde, wenn ja ab wann und welchen Inhalt hatte gegebenenfalls diese Stellungnahme?

Wurde der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank gegebenenfalls über die Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes und die Stellungnahme der Bayerischen Landesbank unterrichtet?

**Ergebnis der Ermittlungen:**

Der Staatsregierung sind keine Mitteilungen mit dem Inhalt zugegangen, daß Ernst Willner das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen darüber informiert habe, daß die Bayerische Landesbank von Schleicher steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere als Sicherheit hereingenommen habe.

Das gleiche gilt für die Herren der Staatsaufsicht. Der Staatsregierung und der Staatsaufsicht sind lediglich Schreiben Willners aus dem Jahre 1984 bekannt geworden. In diesen Schreiben behauptet Willner, daß eine Bonitätsprüfung der Zeichner zu Unrecht unterblieben sei und daß Schleicher Schwarzgelder zur Finanzierung von Mega-Petrol verwendet habe.

Die Staatsaufsicht, die eine reine Rechtsaufsicht ist, hat die betroffene Landesbank gehört, sie hat die Vorwürfe kritisch geprüft und danach dazu Stellung genommen.

Die Staatsaufsicht ist nicht befugt, über die Rechtsaufsicht hinaus bankinterne Geschäftsvorfälle zu beurteilen. Fragen des Bankgeschehens, der Geschäftspolitik und der normalen Beziehungen zwischen Kunden und Bank unterliegen nicht der Rechtsaufsicht des Staates. Die Staatsaufsicht bezieht sich nur auf öffentlich-recht-

liche Vorschriften oder deren Verletzung, aber nicht auf Vorgänge, die dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Insoweit können solche Vorgänge auch nicht Gegenstand der Untersuchung durch den Untersuchungsausschuß sein. Aus den dem Ausschuß zur Kenntnis gelangten Schreiben Willners an das Bundesaufsichtsamt ergibt sich nicht, daß Willner den Vorwurf erhoben hat, daß die Bayerische Landesbank als Sicherheit von Schleicher unversteuerte Wertpapiere angenommen habe. Der Staatsaufsicht konnte also dieser Vorwurf gar nicht bekannt werden. Ebenso wenig konnte zu diesem speziellen Vorwurf die Bayerische Landesbank gegenüber dem Bundesaufsichtsamt Stellung nehmen. Dies ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Ministerialdirektor Dr. Süß, Ministerialdirektor Hübner, Schmid und Dr. Huber.

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank ist über eine Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes und die Stellungnahme der Bayerischen Landesbank nicht unterrichtet worden.

**Zusammenfassung:**

Der Untersuchungsausschuß kann als Ergebnis feststellen, daß es im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Vorgängen um die Mega-Petrol-Gesellschaften keinerlei Einflußnahmen von vorgesetzten Stellen oder von dritter Seite gegeben hat auf staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, auf Steuerverfahren oder steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Es gab in diesem Zusammenhang auch keine erkennbaren Fehlentscheidungen. Lediglich ein geringfügiger Formfehler der Nichtregistrierung einer Anzeige beim Finanzamt München I konnte festgestellt werden, der aber keinen Einfluß auf die Sachbehandlung hatte.

Der Untersuchungsausschuß konnte auch keine Fehler oder Mängel in der Staatsaufsicht oder der Organaufsicht seitens der Angehörigen der Staatsverwaltung feststellen.

Die Beurteilung der bankinternen Vorgänge im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an die Mega-Petrol-Gesellschaften gehört zum internen Geschäftsbereich der Bank und ist daher einer Beurteilung durch den Untersuchungsausschuß entzogen.

Die von der Organaufsicht hier gemachten Empfehlungen erscheinen angemessen und ausreichend.

Eine Einflußnahme auf Mitglieder der Staatsregierung oder Angehörige der Staatsverwaltung bzw. Angehörige der Bayerischen Landesbank durch Spenden, Geldzuwendungen etc. in der Absicht, laufende Verfahren zu beeinflussen, konnte nicht festgestellt werden.

München, den 10. Juli 1986

**Dr. Frank**

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

## Minderheitenbericht

des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags zur Prüfung von Vorwürfen gegen bayerische Behörden, sowie zur Prüfung personeller Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank im Zusammenhang mit Strafverfahren bzw. strafrechtlichen Ermittlungen gegen Schleicher, Mega-Petrol u.a.

### Untersuchungsauftrag

1. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist eines der wesentlichsten Kontrollrechte in der parlamentarischen Demokratie. Es handelt sich dabei um ein verschärftes Frage- und Kontrollrecht, das auch einer Minderheit des Parlaments, gegebenenfalls entgegen dem Willen der Mehrheit eingeräumt ist. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, die zur Wahrnehmung der Funktionen des Parlaments notwendigen Informationen zu beschaffen (vgl. Stern, das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, 1980, § 26 Abs. 2, 3 c). Der Untersuchungsausschuß hat also die Funktion, die Tatsachen zu beschaffen, deren Kenntnis eine Ausübung der parlamentarischen Kontrolle ermöglicht (vgl. Bayer. Verfassungsgerichtshof vom 27. November 1985, Seite 23).

Die Befugnis der parlamentarischen Kontrolle umfaßt nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die der Prüfung der politischen Zweckmäßigkeit des Handelns der Exekutive (so Meder, die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl., 1985, Anm. 2 zu Art. 51). Dementsprechend ist der Zweck des Untersuchungsausschusses ein Parlamentsbeschluß jedweder Art, soweit er im Rahmen der politischen Zuständigkeit des Parlaments liegt (Böckenförde, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und kommunale Selbstverwaltung, AÖR 1978, S. 1 (S. 8)).

2. Weil die Ausschlußmehrheit diese Zweckbestimmung nicht klar erkennt, zieht sie die Grenzen der Untersuchungsbefugnis zu eng. Die Mehrheit vertritt die Auffassung, daß der Geschäftsbetrieb der Landesbank einer Kontrolle durch das Parlament nicht zugänglich sei, ohne dies rechtlich zu begründen. Im Widerspruch dazu — ohne daß dies in irgendeiner Weise begründet wird — steht jedoch das tatsächliche Verhalten der Mehrheit, die bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch der Aufklärung einzelner Vorgänge bei der Landesbank, die nach der Rechtsmeinung des CSU-Mehrheitsberichts nicht zulässig wäre, zugestimmt hat. Der einzig erkennbare Grund für dieses Verhalten der CSU ist darin zu sehen, daß ihr wegen ihrer Zustimmung zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Vorsitzende zusteht, dessen Möglichkeiten sich in diesem Ausschuß deutlich gezeigt haben. Im übrigen ergibt sich die Zulässigkeit des Untersuchungsausschusses aus folgendem:

Die Landesbank untersteht als Anstalt des öffentlichen Rechtes nach Art. 55 Nr. 5 BV der Staatsaufsicht. Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank überwacht der Verwaltungsrat, in dem sowohl das Staatsministerium des Innern als auch das der Finanzen vertreten sind, die Geschäftsführung, nach Art. 19 dieses Gesetzes sind beide Ministerien Aufsichtsbehörden. Diese Tätigkeiten der Staatsregierung sind somit grundsätzlich einer parlamentarischen Kontrolle zugänglich. Die Selbstbeschränkung der Kontrollbefugnisse, die die Ausschlußmehrheit theoretisch darlegt, jedoch aus dem Eigeninteresse, den Ausschußvorsitzenden zu stellen, nicht praktiziert, ist somit auch rechtlich nicht nachvollziehbar.

3. Grenzen der Untersuchungsbefugnis des Ausschusses können sich, neben den allgemeinen, hier nicht einschlägigen Grenzen (vgl. Bay.VerfGH v. 27.11.85 S. 22), nur insoweit ergeben, daß im Einzelfall durch entsprechende Maßnahmen das Bankgeheimnis oder das Geschäftsgeheimnis geschützt werden. Dabei kann es jedoch nicht um eine Versagung der Kontrolle gehen, wie es die Ausschlußmehrheit meint, sondern um jeweils erforderliche Schutzmaßnahmen nach Abwägung des öffentlichen Interesses an Sachaufklärung einerseits und dem schutzwürdigen Geschäfts- oder Bankgeheimnis andererseits (vgl. BVerfG im Flick-Urteil).

### Gehelmmhaltungspflicht

Die Ausschlußminderheit ist zwar auch der Meinung, daß es schützenswerte Interessen gibt, die eine Veröffentlichung von festgestellten Tatsachen im öffentlichen Abschlußbericht verbieten. Sie hält jedoch die Haltung der Mehrheit den gesamten Bereich der Landesbank der Geheimhaltungspflicht zu unterziehen, für rechtlich falsch.

1. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags hat der Untersuchungsausschuß darüber zu entscheiden, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit unterrichtet werden soll.  
§ 6 der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtages bestimmt in Abs. 5, daß die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad einer Beschlusssache aufzuheben hat, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Dementsprechend hat der Untersuchungsausschuß bei seiner Beschlusfassung zu prüfen, inwieweit auch in nichtöffentlicher oder geheimer Sitzung festgestellte Tatsachen noch einer Geheimhaltung bedürfen oder als solche in den Bericht aufgenommen werden können. Das ergibt sich auch aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.7.84 (Flick), in dem die Veröffentlichung solcher Tatsachen für unbedenklich gehalten wird, wenn dem die herausgebende Stelle (dort die Bundesregierung) zustimmt.
2. Überdies gebietet die wirksame Ausübung der Kontrollbefugnis, den Umfang des Veröffentlichungsverbots so eng als erforderlich zu ziehen. Das bedeutet, daß festgestellte Tatsachen im Rahmen des Untersuchungsauftrages jedenfalls dann in den Bericht eingehen können, wenn sie in anonymisierter Form dargestellt werden oder sonst sichergestellt ist, daß das jeweils zu schützende Geheimnis nicht verletzt wird. Insbesondere bei Fragen des Persönlichkeitsrechtes ist deshalb eine entsprechende Darstellung und Aufnahme in den Bericht möglich.
3. Auch für die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Landesbank gilt, daß eine Geheimhaltung nur soweit geboten ist, als dies das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung dieser Tatsachen erfordert. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen möglichen wirtschaftlichen Nachteilen der Landesbank einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer parlamentarischen Kontrolle, zu der auch der öffentliche Bericht gehört. Dabei kann das öffentliche Interesse an einer künftig wirksameren Staatsaufsicht dazu führen, daß das Geschäftsgeheimnis der Bank und das Interesse an Geheimhaltung demgegenüber zurückzutreten hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Nachteile für den Ruf und damit eine mögliche Beeinträchtigung des geschützten Interesses der Bank deshalb nicht so hoch bewertet werden können, weil einerseits bereits ein negatives Bild in der Öffentlichkeit entstanden ist, andererseits aber ein entsprechender Bericht des Ausschusses dafür sorgen kann, daß künftig Vorkehrungen

zur Vermeidung ähnlicher Fehler getroffen werden können.

Diesen dargelegten Voraussetzungen der Geheimhaltungspflicht genügen die Beschlüsse der CSU-Mehrheit in keiner Weise. Die CSU-Mehrheit hat in der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses den Antrag der SPD-Minderheit abgelehnt, die einzelnen Untersuchungsergebnisse auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu überprüfen. Eine pauschale, ohne Prüfung im einzelnen getroffene Festlegung, daß Sitzungsergebnisse ganzer Sitzungen geheimzuhalten sind, ist rechtswidrig. Diese rechtswidrige Handhabung kann nur dem Zweck dienen, die Information der Öffentlichkeit einzuschränken und Fehlverhalten der öffentlichen Kontrolle und Bewertung aus parteipolitischen Interesse zu entziehen, was mit den Prinzipien einer Demokratie, die ihrem Wesen nach auf Öffentlichkeit angelegt ist, nicht vereinbar ist.

## Untersuchungsergebnisse

### I. Strafverfahren Mega Petrol

1. Aufgrund welcher Umstände schied Staatsanwalt Klug aus den laufenden Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Mega-Petrol u.a. sowie der Bayerischen Landesbank aus?

Bei der Versetzung des Staatsanwalts Klug konnte keine Einflußnahme von Dritter Seite nachgewiesen werden.

2. Gegen wen und wegen welcher strafrechtlich relevanter Vorwürfe bestand ein Tatverdacht? Wie weit waren die Ermittlungen bei seinem Ausscheiden gediehen? Standen die Verfahren kurz vor einer abschließenden Entscheidung?

Wie unterschiedlich die Mehrheit bezüglich der Geheimhaltung von Daten argumentiert, wird bei der Beantwortung dieser Fragen deutlich.

Bei der Aufzählung der Verfahren werden in dem CSU-Mehrheitsbericht alle Namen aufgezählt. Auch bei solchen Verfahren, die nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

Die Minderheit kritisiert dies nicht, weil eine sinnvolle Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses anders gar nicht möglich ist. Es ist nur interessant, daß die Mehrheit selbstverständlich Geheimhaltung für notwendig hält, wenn es sich um Vorstandsmitglieder handelt. So wurde von der CSU-Mehrheit Geheimhaltung hinsichtlich der Namen und Zuständigkeiten des Vorstands der Bayerischen Landesbank beschlossen, obgleich dies in jedem Geschäftsbericht nachlesbar ist. Offenkundig meint die CSU, daß zwar die Durchführung eines dann eingestellten Ermittlungsverfahrens nicht dem Datenschutz obliege, jedoch die Zugehörigkeit zum Vorstand der Bayerischen Landesbank.

3. Wie weit ist der jetzige Verfahrensstand?

Den Ausführungen im CSU-Mehrheitsbericht wird insoweit beigeppflichtet.

4. Inwieweit und seit wann waren Vorgänge, die zu den in Ziff. 1 genannten Verfahren führten und diesen zugrunde lagen, der Bayerischen Landesbank bekannt?

Die CSU-Mehrheit leugnet hier in ihrem Bericht bei der Beantwortung die gesamten Erkenntnisse der Ausschubarbeit.

Man hat beim Lesen den Eindruck, einige untergeordnete Sachbearbeiter haben am Anfang Fehler gemacht, aber dann wurden diese erkannt und ab da lief alles bestens.

Die Wirklichkeit, die sich dem Ausschuß darbot, sah — bezüglich der Entwicklung der Mega-Gesellschaften und der Handlungen der Bayerischen Landesbank — anders aus:

Im Jahre 1978 gründete Ernst Willner als alleinhaftender Komplementär die Mega Canada I Kommanditgesellschaft, und in der Folgezeit die weiteren Mega-Canada und USA Gesellschaften. Den Vertrieb der Kommanditanteile betrieb er über seine Firma Ernst-Willner-Finanz, die 30 Prozent Provision aus jeder Einlage kassierte.

Einlagen von Kommanditisten, die noch nicht fällig waren, finanzierte damals die Bank für Gemeinwirtschaft bis zur Höhe von 2 Millionen vor. Dies war notwendig, da einerseits die geworbenen Kommanditisten lange Einzahlungsfristen eingeräumt bekommen hatten, umgekehrt die Gesellschaft ab Gründungsdatum schon gewichtige finanzielle Verpflichtungen in Kanada hatte.

Ende 79 war die Bank für Gemeinwirtschaft nicht bereit, dieses Kreditengagement zu erhöhen oder auch nur zeitlich zu verlängern.

Als Geschäftsführer der Mega-Gesellschaften beantragte Ernst Willner daher bei der Bayerischen Landesbank einen Kredit, den der zuständige Abteilungsleiter aber auch Grund von vorangegangenen Erfahrungen mit Willner bei dessen Firmengründungen Cosima und Ocon und der daraus resultierenden negativen Einschätzung der Reputation des Herrn Willners, ablehnte. Der Abteilungsleiter beurteilte Willner als einen solchen Luftikus, daß er nicht mal bereit war, mit ihm bezüglich dieses Kredites persönlich zu sprechen, sondern ihm die Ablehnung mitteilen ließ.

Wenig später, im November 1979, wandte sich nunmehr Karl Schleicher an die Bayerische Landesbank, und zwar an den ihm seit vielen Jahren bekannten und von ihm persönlich sehr geschätzten Generalbevollmächtigten und Leiter der Industriekreditabteilung, und beantragte für die Mega-Gesellschaften nochmals einen Kredit, für den er seine Bürgschaft anbot. Karl Schleicher begründete sein Engagement für die Mega-Gesellschaften damit, daß er an Herrn Ernst Willner im Zusammenhang mit der Ocon-Schiffahrtlinie persönliche Kredite in Höhe von 4 Millionen gegeben hätte, die verloren seien. Karl Schleicher erhoffte sich die Rückführung seiner 4 Millionen Verluste aus künftigen Provisionserlösen der Firma Ernst Willner Finanz beim Verkauf der Mega-Anteile. Der Generalbevollmächtigte der Bayerischen Landesbank kannte die Bedenken des Abteilungsleiters und die erst kürzliche Ablehnung eines Kredites für die Mega-Gruppe durch ihn sehr wohl, meinte diese Bedenken aber zur Seite schieben zu können, wegen der Bonität des Bürgen Karl Schleicher.

Wegen dieses Engagements des Karl Schleicher und der von ihm geleisteten Bürgschaft wurde die Bayerische Landesbank zum Kreditgeber der Mega-Gesellschaften. Die Kredite wurden dabei wie folgt abgewickelt:

Beliehen wurden mit 80 Prozent die Einzahlungsansprüche der Mega-Gesellschaften gegenüber Zeichnern von Kommanditkapital, wobei nur Forderungen gegen Zeichner berücksichtigt werden sollten, über die der Bayerischen Landesbank genehme Auskünfte vorlagen. Weitere Voraussetzung für die Beleihung war die Bestätigung der Abtretung durch den Zeichner.

Als zusätzliche Sicherstellung war die Bürgschaft über die volle Kredithöhe durch Herrn Karl Schleicher vorgehanden.

Zu Beginn der Kreditgewährung war also Voraussetzung für die Beleihung

- die jeweils positive Bankauskunft über die Zeichner (deren Bonität ja beliehen wurde und nicht die Ertragskraft der Mega) und
- die Ausfallbürgschaft des Herrn Schleicher.

Die Ertragslage der Mega-Gesellschaften war nicht Grundlage und auch überhaupt noch nicht beurteilbar, da die Gesellschaften sich im Aufbau befanden.

Die für diese Kreditvergabe zuständigen Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesbank waren über diesen Sachverhalt korrekt informiert.

Schon nach wenigen Wochen wurden — entgegen der Bestimmungen im Kreditvertrag — die Voraussetzungen für die Kreditvergabe auf Wunsch der Geschäftsführung der Mega-Gesellschaften und des Bürgen Karl Schleicher geändert, die Bonitätsprüfung der jeweiligen Zeichner fand nicht mehr vor der Beleihung, sondern erst nach der Beleihung statt.

Das Kreditvolumen bezüglich der Mega-Gesellschaften wurde mit diesen neuen Bedingungen — die allerdings nicht in den schriftlichen Kreditverträgen geändert wurden — bis Anfang Juli 1980 viermal — auf insgesamt 7,5 Millionen — erhöht, jedesmal wurde dabei in gleicher Höhe auch die Ausfallbürgschaft von Karl Schleicher angehoben.

Im Herbst 1980 wurde das Kreditvolumen um weitere 30 Millionen — auf insgesamt 37,5 Millionen erhöht.

Zum ersten Mal wurde die Ausfallbürgschaft des Herrn Schleicher nicht mehr mit angehoben. Den Krediten lag jetzt also weder eine ausreichende Bürgschaft noch eine vor der Beleihung überprüfte Zeichnerbonität zugrunde; die Ertragskraft der Mega-Gesellschaften mußte zum ersten Mal Grundlage einer eventuellen Beleihung sein.

In der Vorbereitungsphase dieser Krediterhöhung finden sich nun zahlreiche Aktennotizen der Bayerischen Landesbank, aus denen hervorgeht, daß die Mega-Gesellschaften in ihrer Gesamtheit nicht positiv gesehen wurden.

- So war den Beteiligten bei der Bayerischen Landesbank bekannt, daß insbesondere die Mega-Canada Zinsen für Zeichner nicht aus Erträgen, sondern aus nachfolgendem Zeichnerkapital oder aus der Substanz (Bohrrechte) bezahlte.

Nachdem dieser Sachverhalt den Verantwortlichen bekannt war, ist es unerheblich, ob sie selbst oder andere den Begriff „Schneeballsystem“ eingeführt haben. Es handelt sich jedenfalls um eine Form des Schneeballsystems.

Desweiteren wußte die Bayerische Landesbank, daß die späteren Mega-Gesellschaften (Fond II und III) an die ersten ein sogenanntes „Eintrittsgeld“ bezahlten, damit die ersten überhaupt ihre Zinsverpflichtungen gegenüber den Zeichnern erfüllen konnten. Die enorme Belastung der Gesellschaften mit 30 Prozent Provisionszahlungen aus dem Zeichnerkapital an die Ernst-Willner-Finanz war ebenfalls bekannt. Dieser Sachverhalt wurde über mehrere Wochen immer wieder überprüft.

Ungezählte Berechnungen wurden durchgeführt, ohne daß positivere Ergebnisse hinsichtlich der Ertragslage der Gesellschaften verzeichnet werden konnten. Am 24. Juni 1980 wird deswegen die Mega-Petrol Canada sogar nochmals schriftlich von der Bank mit den Bedenken konfrontiert und es wird angefragt, in welchem Umfang die Folgerung, wonach Zinszahlungen aus dem Gesellschaftskapital

finanziert wurden und werden, richtig ist. Desweiteren, ob es sich hierbei um Beträge handelt, die entsprechend dem Gesellschaftszweck zur Finanzierung von Explorations- und Erschließungsbohrungen eingesetzt werden müßten.

Die Fragen wurden offensichtlich nicht zufriedenstellend beantwortet, am 1. Juli 1980 einigten sich in der Bank der Generalbevollmächtigte und Leiter der Industriekreditabteilung, der Abteilungsdirektor der Kreditabteilung und der stellvertretende Abteilungsdirektor der Kreditabteilung, daß man zu weiteren Finanzierungsgesprächen mit der Mega nur noch dann bereit sei, wenn in den zur Veröffentlichung kommenden Prospekten für die Zeichner erkennbar zum Ausdruck kommt, daß neben dem „Eintrittsgeld“, das von ihrer Einlage zweckwidrig jeweils an frühere Fonds bezahlt wird, die Ausschüttungen (15 Prozent Garantie) für die Jahre 1980 bis 1983 zum großen bzw. überwiegenden Teil aus eingezahlten Beträgen, also von ihrem eigenen Geld, erbracht werden.

Die Mega-Geschäftsführung legte daraufhin Entwürfe für Prospektformulierungen vor, die aber nicht ausreichend waren, um die Zeichner zu informieren. Die Bayerische Landesbank erkannte auch, daß eine korrekte Information nicht gewollt ist. Sie hielt, wenn die Zeichner korrekt informiert werden würden, die Anteile für nahezu unverkäuflich. Die Prospektformulierungen wurden von der Geschäftsführung der Mega nicht geändert. Die Geschäftsführung der Mega-Gesellschaften erklärte gegenüber der Bayerischen Landesbank auch, daß auf eine Kapitalverzinsung mit 15 Prozent ab Einzahlung nicht verzichtet werden könne, da dies ein wesentliches Verkaufsargument sei.

Damit war für die Bayerische Landesbank klar, daß nur durch solche unseriösen Versprechungen genügend Zeichner gewonnen werden konnten.

Am 18. Juli 1980 machte der zuständige Kreditsachbearbeiter zur Information der Vorgesetzten eine umfassende Vormerkung, die alle Bedenken, die sich angesammelt hatten, enthielt. Insbesondere wurde auf die oben dargestellten negativen Feststellungen ebenso hingewiesen, wie z. B. darauf, daß bei dem Mega-Gesellschaften Canada — Fonds 2 — unter Berücksichtigung der Nebenkosten das zur Finanzierung von Bohrungen zur Verfügung stehende Gesellschaftskapital zu 54 Prozent anderweit ausgegeben wurde. Weiterhin wurde die Verkäuflichkeit des Fonds 2 bei Offenlegung der tatsächlichen Mittelverwendung als gering bezeichnet.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß — nachdem die Bank selbst Zweifel an der Realisierbarkeit des Projekts hatte — sie feststellt, „daß sich ein Großteil der Zeichner durch das nicht erfüllbare Zinsversprechen einerseits, und — bei erfüllbare Zinsversprechen einerseits, und — bei unklarer Informationen im Prospekt durch die „Fremdverwendung“ von Gesellschaftsmitteln getäuscht sieht.“ Wörtlich geht es in diesem Vermerk weiter: „Eine weitere Folge wäre, daß dann die weitere Platzierung von Fondsanteilen gefährdet ist. Anders als etwa bei Cosima und Occon (ebenfalls Ernst Willner Bereich) ist bei Mega Petrol wegen der Größe und Struktur des Anlegerkreises eine große Resonanz in der Öffentlichkeit zu erwarten, wenn Probleme auftauchen sollten. Hier wäre kaum zu vermeiden, daß die Bank einer negativen Publizität ausgesetzt würde.“ Daraus ergibt sich eindeutig, daß der Verfasser die-

ses Aktenvermerks sich nicht nur über die strafrechtlichen Gefahren bewußt war, sondern auch — selbst wenn er dies zurückhaltend ausgedrückt hat — über die für die Bank bestehende Gefahr einer schädlichen Öffentlichkeitswirkung.

Auf dieser Vormerkung ist handschriftlich vermerkt, daß nach Kenntnisnahme von dem Generalbevollmächtigten und Leiter der Industriekreditabteilung auch das zuständige Vorstandsmitglied über den gesamten Sachverhalt informiert wurde. Über den Inhalt dieses Informationsgesprächs gibt es eine Aktennotiz vom 25. Juli 1980, aus der hervorgeht, daß das Vorstandsmitglied den Kreditanträgen nicht negativ gegenüberstand.

Der CSU-Mehrheitsbericht behauptet in diesem Zusammenhang, die Staatsanwaltschaft wäre „bei der Überprüfung dieser Vorgänge zu dem nicht zu widerlegenden Ergebnis gekommen, daß es für die mit der Sache befaßten Herren der Bayerischen Landesbank nicht erkennbar war, daß hier Betrugsmanöver seitens der Megageschäftsführer vorliegen könnten, sondern daß eine gewisse Liquiditätsenge bestehe, über die die neuen Anleger jedoch informiert wurden“.

Der CSU-Mehrheitsbericht erweckt hier den Eindruck, daß tatsächlich eine Information der Anleger erfolgt wäre. Dies ist eindeutig unzutreffend und ergibt sich auch nicht aus den staatsanwaltschaftlichen Feststellungen. Die Staatsanwaltschaft stellt vielmehr fest, daß man sich mit der mündlichen Zusage einer umfassenden Information von Zeichnungsinteressenten — die dann nicht erfolgte — zufrieden gab, muß „als ungewöhnlich und fragwürdig“ bezeichnet werden.

Durch das Verhalten der CSU-Mehrheit konnte im übrigen nicht geklärt werden, ob die oben ausführlich dargestellten Aktenvermerke vom 18. Juli 1980 und 25. Juli 1980 der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bekannt waren. Die Aktenvermerke wurden erst nach der Einvernahme aller Zeugen, und damit auch des Staatsanwalts Schlögel, dem Untersuchungsausschuß bekannt, nachdem verspätet auf Drängen der SPD weitere Akten vorgelegt wurden, in denen sich diese Aktenvermerke befanden. Die CSU-Mehrheit lehnte jedoch eine Fortsetzung der Beweisaufnahme ab. In der Sache muß eher vermutet werden, daß dies nicht der Fall gewesen ist, weil sonst hätte erwartet werden müssen, daß sich die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung damit auseinandergesetzt hätte, was sie jedoch nicht getan hat.

Nachdem die CSU ihrerseits jede weitere Aufklärung verhindert hat, ist es insoweit noch nicht einmal hinzunehmen, daß sie sich auf die Staatsanwaltschaft — und wie oben dargelegt, auch noch fälschlich — beruft.

Aus den Aktenvermerken ergibt sich außerdem die besondere Verantwortlichkeit des zuständigen Vorstandsmitglieds.

- Weitere Aktennotizen gerade aus dieser Zeit machen deutlich, daß die Bayerische Landesbank bemerkte, daß die Geschäftsführung der Mega-Gesellschaften sich unkorrekt gegenüber der Bayerischen Landesbank benahm:

- bedingte Zeichnerscheine (also nicht gültige) wurden abgetreten,
- trotz ausdrücklichem Verbot im Kreditvertrag wurde die Bayerische Landesbank bei der Werbung genannt.

Gerade solche erkennbare Unseriosität im Umgang miteinander hätte zu diesem Zeitpunkt die Vorsicht der Bayerischen Landesbank schärfen müssen.

- Trotz dieser sich kummulierenden negativen Eindrücke wurden die Kredite — angeblich auf Grund der von den Mega-Geschäftsführern zusätzlich am 1.8.80 vorgelegten Unterlagen, die positive Zahlen beinhalteten — im August erhöht.

Die Aussage im Mehrheitsbericht, daß es sich um belegte und ausführlich erläuterte neue Zahlen gehandelt habe (S. 8 des Mehrheitsberichtes), ist durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht gedeckt. Auch in dem durch Staatsminister Streibl überreichten RTG-Gutachten findet sich nichts dergleichen, vielmehr steht dort: „Eine umfassende Überprüfung der Prognose der Mega-Petrol Geschäftsführung anhand des am 1. Aug. 1980 vorgelegten Zahlenmaterials hat offensichtlich nicht stattgefunden.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß nicht nur auf der Sachbearbeiter-Ebene, wie der CSU-Mehrheitsbericht auf S. 8 glauben machen möchte, sondern bis in die Vorstandsetage hinein eine umfassende Kenntnis der unseriösen Geschäftspraktiken der Mega-Gesellschaften vorhanden war. Nachdem die Bayerische Landesbank auch Kenntnis des schlechten Vermögensstatus des alleinigen Komplementärs Ernst Willner hatte, darüber hinaus auch dessen Engagement und seine daraus noch resultierenden Verpflichtungen bezüglich Ocon kannte, ist unerklärlich, warum der Kreditantrag positiv verbeschieden wurde.

In der Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft gegen Angehörige der Landesbank wird es als ungewöhnlich angesehen, daß man sich mit mündlichen Zusicherungen, daß die Beitrittswilligen aufgeklärt werden sollen und nur mit einem Textentwurf begnügt hat und sich nicht vergewissert habe, ob diese Zusicherungen auch erfüllt wurden.

Der Zeuge, Staatsanwalt Schlögel, führte bei seiner Vernehmung diesbezüglich folgendes wörtlich aus: „Das ist genau meine Einschätzung, ... daß ich meine, daß das ungewöhnlich ist. Die Landesbank hat ja hier mehr getan als eine finanzierende Bank normalerweise tut. Sie hat sich darum gekümmert wie das ganze läuft. Und ab einem bestimmten Zeitpunkt fällt auf, daß die Landesbank diese doch sehr profunden Nachfragen plötzlich aufgegeben hat. Da eine Wertung zu treffen, daß das etwas ungewöhnlich ist, kann man als Außenstehender durchaus tun. Das führt natürlich nicht dazu, daß man den nächsten Schritt machen und zwingend sagen kann, das sei mit betrügerischem Vorsatz geschehen. Das ist ein gradueller Unterschied: Das kann auch Unvermögen oder Dummheit dieser Landesbank-Angestellten gewesen sein. Wie gesagt, den Nachweis für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes vermochte ich nirgends zu finden.“

Wie weit die Staatsanwaltschaft sich allerdings über den Kenntnisstand der „Höheren“ bei der Landesbank im klaren war, konnte im Untersuchungsausschuß nicht geklärt werden, da die Aktenvermerke dem Untersuchungsausschuß erst nach Vernehmung der Staatsanwälte zur Verfügung standen, und erneute Vernehmungen von der Mehrheit abgelehnt wurden.

## II. Personelle Konsequenzen bei der Bayerischen Landesbank

1. Waren außer dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied K weitere Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesbank mit den Mega-Petrol-Vorgängen befaßt? In welchem Umfang? Wurde, ggf. warum, auf weitere personelle Konsequenzen im Bereich des Vorstandes verzichtet?

Zu dieser Frage führt der CSU Mehrheitsbericht auf Seite 9 aus, daß verschiedene Vorstandsmitglieder mehrfach mit der Kreditvergabe befaßt waren und auch der Verwaltungsrat routinemäßig und zuständigkeitshalber befaßt war.

Dann wird aber fortgefahren, daß die Sachbearbeiter und die Abteilungsleitung im Kreditbereich Kreditvorlagen für den Kreditausschuß des Vorstandes und des Verwaltungsrates erstellt hätten, in denen keinerlei Hinweise über irgendwelche Bedenken enthalten gewesen seien.

Ein Vorstandsmitglied habe um seine Versetzung in den Ruhestand gebeten.

Die Auffassung des CSU-Mehrheitsberichts, daß Konsequenzen im Bereich des Vorstandes darüberhinaus nicht veranlaßt gewesen seien, ist aus mehreren Gründen falsch:

1. Wie oben schon ausgeführt, wurde im Juli 1980 eine Vormerkung zur Unterrichtung der Vorgesetzten angefertigt, die die Bedenken bezüglich der Kreditausgabe zusammenfaßte. Diese Vormerkung ist auch dem Generalbevollmächtigten und Leiter der Industriekreditabteilung und dem zuständigen Vorstandsmitglied vorgelegt worden. (Interessant ist in dem Zusammenhang, daß diese Vormerkung sich in den zuletzt vorgelegten Akten befand, vgl. dazu Ausführungen unter Ziff. I 4 oben.)
2. Der Zeuge Huber hat im öffentlichen Teil seiner Vernehmung seine Zuständigkeit bei der Bayerischen Landesbank erläutert. Er hat betont, daß er als Präsident für Personalangelegenheiten und Revision, ferner für Rechts- und Beteiligungsangelegenheiten der Bank, für Volkswirtschaft, Presse und Werbung sowie allgemeine Vorstandsangelegenheiten zuständig sei und nie Vorsitzender des Vorstandsausschusses Kredite und nie Dezernent für einen Kreditbereich war.  
Er hat hierbei leider nicht erwähnt, daß der Vorstand nach dem Kollegialprinzip arbeitet. Das heißt, die Vorstandsmitglieder bzw. die Mitglieder des Kreditausschusses sind gemeinsam für die dort getroffenen Entscheidungen verantwortlich. Dementsprechend sind trotz bestehender Ressortaufteilung alle getroffen oder im Organisationsbereich unterlassenen Maßnahmen Maßnahmen, für die jedes einzelne Vorstandsmitglied die Verantwortung trägt. Auch der Zeuge Schmid von der Bayerischen Landesbank hat im Untersuchungsausschuß diese Gesamtverantwortlichkeit, die auch in jedem Kommentar nachzulesen und unumstritten ist, erläutert: „Der Vorstand ist ein Kollegialorgan . . . , es sind alle Mitglieder gleichberechtigt, insbesondere bei allen Entscheidungen. Es ist insofern auch nicht ganz verständlich, warum manche Fragestellungen sich zuspitzen auf die Frage, ob Herr X an dem Vorgang mitgewirkt hat, wie Herr X an dem Vorgang beteiligt war“.

Die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen trifft erst recht auch für den Präsidenten zu, wobei sein Versuch, sich der Verantwortung zu entziehen, wegen seiner herausgehobenen Stellung und seiner erhöhten Bezüge besonders peinlich wirkt. Eine andere

Beurteilung könnte überhaupt nur dann Platz greifen, wenn das Vorstandsmitglied sich gegen eine Beschlußfassung ausgesprochen oder wenigstens seine Bedenken vorgetragen hätte. Dies ist nicht geschehen. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder tragen daher für diese Geschäfte die volle Verantwortung.

3. Unabhängig von der rechtlichen Verantwortung ist der Präsident der Bayerischen Landesbank als Vorsitzender des Vorstandes dem Landtag gegenüber politisch verantwortlich. Die Landesbank unterliegt als eine Anstalt des öffentlichen Rechtes der politischen Kontrolle durch den Landtag.
2. Wurden auch unterhalb der Vorstandsebene aus den genannten Vorgängen personelle Konsequenzen gezogen, wenn ja welche? Wie weit waren gegebenenfalls von solchen Konsequenzen Betroffene mit diesen Vorgängen befaßt und darüber informiert?

Zu dieser Frage ist vorab festzuhalten, daß der CSU-Mehrheitsbericht widersprüchlich ist. Zuerst wird festgestellt, daß es nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses war, die angeblich bankinterne Abwicklung von Geschäftsvorgängen zu prüfen. Auch hier ist wieder festzuhalten, daß die Mehrheit der offensichtlich für unzulässig gehaltenen Fragestellung zugestimmt hat, um sich dann an der unzulässigen Untersuchung zu beteiligen. Wer in dieser Weise argumentiert, wie die CSU-Mehrheit dies tut, macht erneut, wie oben schon einmal dargelegt, deutlich, daß sie entweder hier eine unzutreffende Meinung aus Gründen der Opportunität wiedergibt oder daß es ihr allein darum geht, durch Zustimmung zum Untersuchungsausschuß die Stellung des Ausschußvorsitzenden mit den daraus sich ergebenden Möglichkeiten zu erreichen. Dies wird im übrigen auch dadurch unterstrichen, daß die CSU-Mehrheit alles tut, um einen „Freispruch“ derjenigen zu erreichen, die als Mitglieder der CSU besondere Verantwortung in der Landesbank oder für die Landesbank tragen.

Deshalb wurden nur auf der unteren Ebene bei der Bayerischen Landesbank Konsequenzen gezogen. Einer der Betroffenen hat gegenüber dem Ausschuß erklärt, daß er dies nicht gerecht fand.

Es ist festzuhalten, daß es schwere Kumpanei und Filz ist, wenn in den Vorstandsetagen das Mäntelchen des Verschweigens über Fehler gestülpt wird, unten aber Konsequenzen gezogen werden.

Dies gilt insbesondere gegenüber dem, der als einziger vor dem Engagement der Bayerischen Landesbank warnte und der es deshalb mit Recht als nicht gerecht empfand, daß ausgerechnet er von Maßnahmen betroffen war, und dies mit der — in Anbetracht der Untätigkeit gegenüber denen, die überhaupt keine Bedenken äußerten — geradezu abwegigen Begründung, daß er sich nicht „entschieden genug“ gewehrt habe. Der einzige „Warner“ wurde versetzt.

Unabhängig von einer juristischen Haftung bleibt die SPD daher bei ihrer Forderung, daß der Präsident der Bayerischen Landesbank, Ludwig Huber und der Verwaltungsratsvorsitzende, Finanzminister Streibl, die politischen Konsequenzen tragen müssen.

## III. Komplex Schleicher

1. Wurden von 1978 bis heute gegen Karl Schleicher in den in der Zeitschrift Stern vom 19. Sept. 1985 angesprochenen Fällen (schwarzes Geld, unverbuchter Auslandsscheck bei der Dresdner Bank in Frankfurt, un versteuerte Wertpapiere im Depot der Bayerischen Landesbank) Steuerstraf- oder Ermittlungsverfahren

eingeleitet?

Wann war dies gegebenenfalls?

Die Aufzählung im CSU-Mehrheitsbericht ist korrekt.

2. Welche Dienststellen waren ggf. mit diesen Verfahren befaßt?

Auch hier werden die Dienststellen im Mehrheitsbericht korrekt dargestellt.

3. Was waren ggf. die wesentlichen Ergebnisse dieser Verfahren, wann und in welcher Weise wurden sie abgeschlossen?

Bezüglich der Darstellung im CSU-Mehrheitsbericht auf Seite 10 muß festgestellt werden, daß diese Darstellung die Ausschlußerkennnisse beschönigt.

Ernst Willner brachte am 25.10.82 dem Steueramtmann Ahlers eine handschriftliche Anzeige mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrte Herren!

Herr Schleicher hat auf der Bayerischen Landesbank den größten Teil seines Schwarzgeldes liegen, die er aus seinen italienischen Firmen schwarz entnommen hat. Dies müssen über 10 Millionen sein, da sie als Sicherheit eines Landesbankkredites von 10 Millionen an Ernst Willner 81/82 dienten, der am 1.4.82 zurückbezahlt worden ist. Des weiteren hat Herr Schleicher von der Ernst-Willner-Finanz Gelder bezogen, die er nicht versteuert hat. Zeugen: Brigitte Metzger, Eduard Metzger. Genaue Aufstellung folgt.“

Steueramtmann Ahlers registrierte diese Anzeige entgegen einer klaren Dienstanweisung nicht. Er gab sie auch nicht an die zuständige Steuerfahndung Augsburg weiter, sondern legte die Anzeige in den Schrank. Vor dem Ausschuß begründete er dieses Verhalten damit, daß er auf weitere Informationen von Willner wartete, um gegen Mega vorgehen zu können.

Die Anzeige betraf aber gar nicht die Mega-Gesellschaften, sondern un versteuerte Gelder des Herrn Schleicher.

Mit Schreiben vom 14.3.83 machte Schleicher bezüglich dieser un versteuerten Gelder — auf Warnung der Bayerischen Landesbank hin — Selbstanzeige.

Diese Selbstanzeige hatte die Wirkung, daß, da noch keine Ermittlungen eingeleitet worden waren, ein Steuerstrafverfahren nicht mehr durchgeführt werden konnte, obwohl der Tatbestand der Steuerhinterziehung voll gegeben war.

Am 12.7.83, also 9 Monate nach Eingang, und 4 Monate nach der Selbstanzeige gab der Steueramtmann Ahlers die Anzeige Willners gegen Schleicher an die zuständige Steuerfahndung Augsburg weiter. Dort wurde sie noch am selben Tag ordnungsgemäß registriert und Vorermittlungen aufgenommen, die zu der Information führten, daß eine Selbstanzeige vorliegt. Darauf wurden die Ermittlungen eingestellt.

Ahlers hat angeblich später zu dem Zeugen Rechtsanwalt Schäfer, Köln gesagt, daß er von oben an der Bearbeitung dieses Falles behindert wurde.

Dieser Vorwurf konnte nicht bewiesen werden. Der Zeuge Ahlers bestritt diese Aussage, der Zeuge Schäfer machte von seinem Zeugnisverweigerungsrecht als Anwalt Gebrauch. Dennoch ergeben sich erhebliche Verdachtsmomente. Der Zeuge Ahlers hat das Gespräch mit dem Zeugen Schäfer eingeräumt. Er will dabei allerdings nicht davon geredet haben, daß er von oben gehindert wurde, sondern daß es einen Hinderungsgrund gab. Dieser Hinderungsgrund soll in fehlendem Beweismaterial gelegen haben. Abgesehen davon, daß

es sprachlich ungewöhnlich ist, fehlendes Beweismaterial als Hinderungsgrund zu bezeichnen, statt schlicht und einfach darauf zu verweisen, daß die Beweise fehlen, war das vorliegende Material jedoch wiederum ausreichend um die Steuerfahndungsstelle Augsburg zur sofortigen Einleitung von Vorermittlungen zu veranlassen. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Verhalten des Steueramtmann Ahlers (Nichtregistrierung einer Anzeige, Ablegen im Schrank, Mitteilung an den Zeugen Schäfer, daß ein Hinderungsgrund vorliege) mindestens derart ungewöhnlich ist, daß ein erheblicher Verdacht verbleibt.

4. Waren ggf. das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das Bayerische Staatsministerium der Justiz oder diesen nachgeordnete Dienststellen mit diesen Verfahren befaßt?

Haben sie und ggf. wie auf diese Verfahren Einfluß genommen?

Wurden die Verfahren ggf. von dritter Seite beeinflusst, oder wurde ein entsprechender Versuch unternommen, ggf. aufgrund von Spenden oder Zuwendungen des Herrn Schleicher?

Soweit der CSU-Mehrheitsbericht zum Fragenkomplex Einflußnahme von oben Stellung nimmt, gibt er die Zeugenaussagen falsch wieder. Zwar kann insoweit auch der CSU-Mehrheitsbericht nicht an der eindeutigen Aussage des Zeugen Lamprecht rütteln, der berichtet, daß der Zeuge Schleicher ihm von einem empörten Anruf vom Finanzamt Ingolstadt erzählt habe, wobei er von einem Beamten gefragt worden sei, ob es denn der richtige Weg sei, eine Sache durch Druck von oben zu erledigen, zumal dies auch der Zeuge Schleicher selbst bestätigte. Es ist trotzdem bezeichnend, daß der CSU-Mehrheitsbericht den Versuch macht, durch ungenaue bzw. verfälschende Wiedergabe der Zeugenaussage Metzner den Sachverhalt zu leugnen. (Ein offensichtlicher Protokollfehler wird ausgewalzt, ohne Hinweis auf die gesamte Aussage.) Nach der Feststellung des CSU-Mehrheitsberichts soll der Zeuge Metzner, als der Zeuge Lamprecht sich vom Zeugen Schleicher den oben erwähnten Telefonanruf eines Ingolstädter Finanzbeamten nochmals bestätigen lassen wollte, mit dem dieser gefragt habe, ob es denn der richtige Weg sei, eine Sache durch Druck von oben zu erledigen, ein leises Wort gesagt haben, das „in irgendeiner Form in Richtung auf ein Nein klang, aber auch kein klares Ja“. In Wirklichkeit hat der Zeuge neben der von dem CSU-Mehrheitsbericht zitierten Passage seiner Aussage bereits vorher mit den Sätzen „ein leises Wort, das für mich wie ein Ja klang“ und „es war kein klares und lautes Ja, sondern es war für mich ein bestätigender Ausdruck“, deutlich gemacht, daß nach seiner Erinnerung Schleicher gegenüber Lamprecht die oben zitierte Äußerung des Ingolstädter Beamten bestätigt hat. Dies wird ebenso durch den im CSU-Mehrheitsbericht zitierten Satz weiter folgenden Satz bestätigt. Auf Vorhalt des Vorsitzenden Frank „Ihrer Meinung nach eine zustimmende Lautäußerung“ erklärte nämlich der Zeuge wörtlich, so könnte man es sagen, ja.

Ein weiteres Beispiel für die Verwirrtaktik der CSU in diesem Zusammenhang:

Im CSU-Mehrheitsbericht (S. 11) ist auf eine Aussage des Zeugen Reuther verwiesen, wonach dieser Behauptungen Lamprechts dezidiert bestritten habe, ohne daß darauf eingegangen wird, um welche Behauptung des Zeugen Lamprecht es sich insoweit handelte. Dies ist bezeichnend für die Art der Behandlung des oben dargestellten Sachverhalts im CSU-Mehrheitsbericht. Damit soll der Eindruck erweckt werden, als beziehe sich

die Aussage Reuther auf diesen Komplex und nicht auf eine andere Behauptung des Zeugen Lamprecht. Eine solche Darstellung im CSU-Mehrheitsbericht kann nur die Absicht der Irreführung des Lesers verfolgen und beweist, daß es dem CSU-Mehrheitsbericht insoweit nur um eine einseitige exkulpierende Darstellung gegangen ist.

5. Trifft es insbesondere zu, wie im Stern vom 19. September 1985 behauptet wird, daß die Herren Ernst Willner, Dr. Helmut Reuther, RA Harald Eschenlohr oder einer von diesen durch eine Vorsprache beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen diese Verfahren beeinflussende Maßnahmen erwirkten oder daß sie einen solchen Versuch unternommen haben?

Diese Behauptung im Stern stützte sich auf die Aussage des Zeugen Ernst Willner.

Die übrigen Zeugen haben hierzu widersprüchliches ausgesagt.

Der Zeuge Schleicher schilderte den Sachverhalt folgendermaßen:

„Er“ (Willner) „hat ... erfahren, daß ich Schwierigkeiten habe mit dem Abschluß einer betriebswirtschaftlichen Sache und daß ein Steuerstrafverfahren gegen mich eröffnet worden sei, worauf Willner mir erklärte: Kein Problem, Herr Schleicher ... Dann hat er einen Termin mit dem Dr. Reuther vereinbart — das war im Herbst des Jahres 1978 — ... Das Gespräch hat geendet: Ich“ (Reuther) „bin nachmittags sowieso bei Herrn Streibl, und da wird man sehen was da geht“.

und weiter führte Schleicher auf die Frage, ob er wisse, ob Reuther in seiner Sache mit Minister Streibl gesprochen habe, aus:

„Er ist von mir weggegangen: Ich bin nachmittags ja sowieso bei Herrn Streibl, und mit diesem Glauben habe ich seine Rechnung über 10 500 Mark bezahlt ...“ und weiter:

„Es ist völlig richtig, daß ich auf diesen Besuch des Herrn Dr. Reuther irgendwann einen Anruf bekam und zu einem Treffen in München im Finanzministerium gebeten wurde ... Ich bin ... mit meinem Prokuristen ... hingegangen, und da hat ... dann ein Herr ... gesagt: Das tut mir sehr leid, aber da geht nichts.“

und weiter erwähnte er noch, daß später dann von einem Ingotstädter Beamten die Äußerung gefallen sei, ob Schleicher dies richtig fände, von oben einzugreifen.

Reuther führte im Untersuchungsausschuß aus, daß „er weder beim Staatsminister der Finanzen, noch bei irgendeinem Beamten des Finanzministeriums oder der Finanzverwaltung“ war.

Und auf die Frage, ob die Rechnung des Herrn Reuther sich dann nur auf das eine Gespräch mit Schleicher selbst bezogen habe und dafür nicht sehr hoch gewesen sei:

„Er“ (Schleicher) „hat mir ein Honorar angeboten für die Tätigkeit. Ich habe im nachhinein das Gefühl gehabt, daß der Erwartungshorizont des Herrn Schleicher durch den Herrn Willner eigentlich viel zu hoch gehängt war. Er hat abgeleitet aus meiner einmaligen Tätigkeit mit dem Herrn Streibl, daß da möglicherweise alle Türen geöffnet werden könnten“.

In dieser Rechnung ist nicht näher beschrieben, welche Tätigkeit damit honoriert werden sollte.

Das Verhalten des Zeugen Reuther, der offenkundig auch besondere Beratungsleistungen anderer Art, die eine Zahlung von DM 10 000,— gerechtfertigt hätten, nicht erbracht hat, läßt Zweifel in die Solidität dieses Zeugen entstehen.

6. Trifft es zu, wie im Stern vom 19.9.85 behauptet, daß im Jahre 1978 an Finanzminister Streibl von Herrn Ernst

Willner im Hotel „Vier Jahreszeiten“ in München Geld in einem Umschlag übergeben worden ist? Falls ja, wofür?

Auch diese Behauptung stammt von dem Zeugen Willner. Der CSU-Mehrheitsbericht führt dazu aus, daß es dem Zeugen Streibl nicht erinnerlich sei, DM 5000,— erhalten zu haben. In dem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Sprecher des Finanzministeriums nach dem Stern-Artikel erklärt hat, daß Vortragshonorare durchaus üblich seien.

Ein Beweis für die Geldhingabe konnte nicht erbracht werden.

7. Waren dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, der BLB oder der Bayerischen Staatskanzlei die in den Ziffern III 1-6 zu untersuchenden Vorgänge ggf. bekannt? Ggf. seit wann?

Den Ausführungen im CSU-Mehrheitsbericht ist nichts hinzuzufügen.

#### IV. Komplex Wertpapiere bei der Bayerischen Landesbank

1. Sind bei Steuer- oder Justizbehörden Anzeigen oder Hinweise eingegangen oder sonst bekannt geworden, daß bei der BLB angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere des Herrn Schleicher liegen oder lagen, ggf. wann?

War der BLB, der Bayerischen Staatskanzlei oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof diese angebliche steuerliche Nichterfassung bekannt, ggf. ab wann?

Ergänzend zu dem CSU-Mehrheitsbericht und zu oben schon ausgeführtem muß noch die Frage beantwortet werden, ob der Bayerischen Landesbank die steuerliche Nichterfassung der Wertpapiere bekannt war.

Von mehreren Zeugen aus dem Bereich der Bayerischen Landesbank wurde dem Untersuchungsausschuß gegenüber erklärt, daß es nicht Aufgabe einer Bank sei, Kunden zu befragen, ob sie Vermögen, das sie hinterlegen, auch ordnungsgemäß versteuert haben.

Dies sieht auch die Minderheit so.

Eine ganz andere Frage ist allerdings, was muß die Bank tun, wenn sie weiß, daß etwas nicht versteuert ist, darf sie solche Papiere annehmen?

Auf eine Aktennotiz der Bank vom Februar 81, die festhält, daß Karl Schleicher für 9 Millionen festverzinsliche Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt hat, ist handschriftlich „streng vertraulich“ angefügt.

Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Vermerk angebracht wurde, da bekannt war, daß diese Wertpapiere nicht steuerlich erfaßt waren.

Diese Vermutung konnte im Untersuchungsausschuß nicht überprüft werden, da auch diese Aktennotiz in den Akten war, die erst auf Drängen der SPD zum Schluß vorgelegt wurden; und die Beweisaufnahme gegen die SPD von der CSU-Mehrheit geschlossen wurde.

2. Sind der Staatsregierung, bzw. den zuständigen Finanz- oder Justizbehörden, der BLB oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof Erklärungen von Beamten oder Versicherungen an Eides statt über solche Erklärungen mit dem Inhalt bekannt, daß die Steuerfahndung „von oben“ gehindert worden sei, Zugriff auf diese Wertpapiere zu nehmen?

Der Beantwortung durch die Mehrheit ist nichts hinzuzufügen.

3. Sind diese Behörden oder Stellen ggf. solchen Anzeigen oder Hinweisen nachgegangen, ggf. wann? Wie lauten ggf. die bisherigen Ergebnisse?

Die Frage wurde schon weiter vorne beantwortet.

4. Sind der Staatsregierung Mitteilungen mit dem Inhalt zugegangen, daß Herr Ernst Willner das Bundesauf-

sichtsamt für das Kreditwesen darüber informiert habe, daß die BLB von Herrn Schleicher angeblich steuerlich nicht erfaßte Wertpapiere als Sicherheit angenommen hat?

War der Staatsaufsicht ggf. die Stellungnahme bekannt, die von der BLB gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abgegeben wurde, wenn ja, ab wann und welchen Inhalt hatte ggf. diese Stellungnahme? Wurde der Verwaltungsrat der BLB ggf. über die Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes und die Stellungnahme der BLB unterrichtet?

Mitteilungen sind der Staatsregierung von Willner selbst zugegangen. (Wurde unter Punkt III,7 im Mehrheitsbericht schon behandelt).

Der Verwaltungsrat wurde über Stellungnahmen nicht unterrichtet.

München, den 22. Juli 1986

König

Walter Engelhardt